3455 / 37

Band 579/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung am Dienstag, den 22. Juni 1976, 9.06 Uhr.

(121. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend: Just.Ass. Clemens, Just.Ass.z.A. Scholze

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als Verteidiger sind anwesend:
Rechtsanwälte Künzel, Edward, Schwarz, Herzberg (als ministeriell bestallter Vertr. für Rechtsanwalt Schlaegel) und Grigat.

V.: Ich bitte Platz zu nehmen. Wir können die Sitzung fortsetzen. Die Verteidigung ist gewährleistet. Vorgesehen sind heute ja in die Sitzung gestellte Zeugen durch die Verteidigung. Herr Rechtsanwalt Pfaff hat vor wenigen Minuten die Bitte vorgetragen, die Sitzung um eine halbe Stunde zu verschieben, da die Herren Rechtsanwälte Schily und Dr. Heldmann nicht pünktlich kommen könnten. Wir wollen nach bisherigem Prinzip die Sitzung pünktlich beginnen. Wir halten es auch für selbstverständlich ansich, daß wenn die Verteidigung Zeugen in die Sitzung stellt und einen Termin um 9 Uhr bekommt, daß sie dann auch pünktlich mit diesen Zeugen um 9 Uhr erscheint. Wir wollen heute die Zeit ausfüllen mit einer Verlesung bis die Herrn da sind. In Zukunft kann mit einem Entgegenkommen in der Richtung nicht mehr gerechnet werden. Herr Rechtsanwalt Eggler hat sich für heute entschuldigt. Wir haben noch folgenden Hinweis zu geben. Die Nummer 127 vom 29. Mai 1976 der Zeitung "Informationsdienst" zur Verbreitung unterbliebener Nachrichten, gerichtet an Herrn Baader, ist vom Senat beschlagnahmt worden. Die Ausgabe enthält unter der Überschrift "Schriften Ulrike Meinhofs" verschiedene Erklärungen.

Rechtsanwalt Schnabel erscheint um 9.07 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Eine Erklärung über Fragment zur Struktur. Zwei Briefe an Hanna Krabbe. Einen weiteren Brief an die Gefangenen in Hamburg. Diese Schriftstücke sollen, wie gesagt, von Frau Meinhof stammen. Diese Äußerungen selbst werden eingeleitet durch eine Erklärung die mit "11.5.1976 Jan" gezeichnet ist, was ein Hinweis auf den Angeklagten Raspe sein könnte. Der Senat beabsichtigt aus dieser Zeitung zu verlesen, zur geeigneten Zeit. Für die Herrn Verteidiger, das beschlagnahmte Schriftstück liegt in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereit.

Wir werden dann nachher, wenn Herr Rechtsanwalt Schily anwesend ist, noch sprechen müssen, wegen einer weiteren Terminierung. Sie hängt damit zusammen, ob die unmittelbare Ladung des Generalbundesanwaltes, die angekündigt worden ist, nun bereits vorgenommen wurde. Das läßt sich aber nachher erst klären. So darf ich jetzt bitten, daß wir mit der Verlesung beginnen. Es handelt sich dabei um ein Exemplar der Rede von Frau Meinhof für die Gefangenen der RAF, gehalten im Baader-Befreiungsprozeß am 13. September 1974, d.h. das Exemplar druckt diese Rede wieder. Herr Zeuge Claus hat uns bereits als Zeuge bekundet, wie diese Exemplare erschienen sind und wie sie sichergestellt worden sind seitens der Polizei.

Gem. § 249 StPO wird die Schrift "Rede von Ulrike Meinhof für die Gefangenen aus der RAF im Baaderbefreiungsprozess am 13. September 1974"aus der Anlage 1 zum Protokoll vom 18. Mai 1976 Bl. 9809 a-s bis Ende Bl. 9809 k ("... ausgeübt wird") verlesen.

Während der Verlesung:

Bundesanwalt Dr. Wunder verläßt in der Zeit von 9.15 Uhr bis 9.23 Uhr den Sitzungssaal.

- V.: Wir sind am Ende dieser Verlesung. Eine Erklärung? Wenn nicht, machen wir jetzt eine kurze Pause. Bitte, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder?
- BA.Dr.W.: Eine Erklärung zu dieser Sache, nur habe ich Bedenken, daß die Justiz zum Spielball der Verteidigung wird, wenn wir

3455 / 38

Band 579/Ko

eventuell noch lange Zeit auf das Erscheinen der Herrn Verteidiger und der Zeugen warten. Ich rege an, eine gewisse Zeit vielleicht noch zuzuwarten, aber dann diese Beweisaufnahme vom heutigen Tag abzusetzen.

V.: Wir sind derselben Meinung. Ich habe ja, Siehaben mir praktisch das Wort aus dem Mund genommen, gerade beginnen wollen. Wir machen jetzt eine kurze Pause von 10 Minuten, die ohnedies erforderlich wird, weil ich noch etwas veranlassen muß. Und wenn in 10 Minuten die Beweisaufnahme nicht beginnen kann, dann wird der heutige Verhandlungstag dem Prozeßgesetz gemäß abgeschlossen werden. In 10 Minuten Fortsetung.

Pause von 9.38 Uhr bis 9.48 Uhr.

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 9.48 Uhr

Rechtsanwälte Schily und Oberwinder sind anwerendt nunmehr auch anwesend.

Als in die Sitzung gestellte Zeugen sind anwesend:

Barton Osborne,
Philipp Agee,
Gary Thomas,
Phil Kelly,
Winslow Peck

(auf der Verteidigerbank links vom Richtertisch aus gesehen.)

Als Dolmetscherin ist erschienen Irene Loyal

- V.: Ich bitte Platz zu behalten. Wir werden Sie gleich dann nach den Personalien und wir müssen ja nach dem Eid und dergleichen fragen dann. Zunächst, Herr Rechtsanwalt Schily, bei der Fortsetzung für die kommende Terminierung. Sie hatten angekündigt, daß Sie Herrn Generalbundesanwalt Buback unmittelbar laden wollten. Wir haben Ihnen die Gelegenheit gegeben, nach der Woche, in der ja der Zeuge Müller gehört werden soll, diese Vorladung vorzunehmen. Ist hier schon ein Tag von Ihnen festgelegt?
- RA.Schi.: Herr Vorsitzender, die Ladung ist noch nicht heraus. Ich kann dazu folgende Erklärung abgeben, daß für uns natürlich ein Problem hinsichtlich der Aussagegenehmigung besteht und wir müßten ja gleichzeitig ein Antrag stellen, auf Erteilung einer Aussagegenehmigung. Und da ist schwierig, also die Abgrenzung des

- Beweisthemas. Aber innerhalb diese Woche wird das erfolgen und ansich hatten Sie uns ja angeboten, den kommenden Dienstag, den darauffolgenden Dienstag.
- V.: Gut. Das wollte ich Sie jetzt fragen. Können Sie diesen Termin einhalten. Denn wir haben dann drei Zeugen, die wir an einem der anderen Tage in dieser Woche unterbringen wollen.
- RA.Schi.: Ja das müßte eigentlich, 6.Juli, so war es ansich vorge-schlagen.
- V.: Also dann bleibt dieser Dienstag, 6.Juli, für Sie vorbehalten. Wir haben, noch nicht schriftlich, aber telefonisch voraus erfahren, daß der Schweizer Zeuge, dessen Vernehmung im Wege der Rechtshilfe erbeten worden ist, inzwischen die Erklärung abgegeben hat, daß er von dem ihm nach schweizerischem Recht zustehenden Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch macht, im vollen Umfange. Es ist uns mitgeteilt worden, von der zuständigen Behörde, daß wenn der Zeuge sich nicht freiwillig vernehmen läßt, nach schweizerischem Recht, eine Einvernahme in der Schweiz nicht in Betracht kommt, Bei der Situation dieses Zeugen. Um eine solche Erklärung hatten wir schon lange gebeten. Das Rechtshilfeersuchen war ja notwendig geworden, weil wir diese Mitteilung von dem Zeugen nicht bekommen hatten bis dahin. Es ist also die Vernehmung dieses Zeugen nicht möglich. Wir werden jetzt die Vernehmungsbeamten dieses Zeugen hier in die Sitzung laden müssen und zwar den Herrn Detektivwachtmeister Arnold Zellweger von der Stadtpolizei der Kripo und Kripo in Zürich. Dann den Kriminaloberkommisar Mellenthin vom LKA Stuttgart und den Regierungskriminaldirektor Schaicher vom Bundeskriminalamt. Die Fundstellen sind enthalten im Ordner 53/1. Ich sehe für diese Vernehmung vor Mittwoch, den 8.7., eventuell Donnerstag, den 9.7. Ich bitte Sie Sich arauf einzustellen.

Verzeihung, Herr Bundesanwalt Zeis?

OStA.Z.: Ich glaub, Mittwoch wär der 7.7. und Donnerstag, der 8.7.

V.: Verzeihung, wenn ich das Datum hier Ich bitte um Entschuldigung, ja. Mittwoch wäre der 7.7., und Donnerstag, der 8.7. so soll also die Ladung stattfinden. Dankeschön.

Zunächst darf ich jetzt feststellen. Es sind auf seiten der Herrn Verteidiger zwei neue Gesichter zu sehen. Ein Referendar ist angemeldet worden. Ihre Referendargenehmigung, Herr Rechtsanwalt Ober-

3455 / 39

Band 579/Ko

winderf

- RA.Ob.: Das ist der Herr Kelly. Herr Kelly war ursprünglich von uns als Zeuge benannt. Wir werden ihn hier aber nicht als Zeugen präsentieren. Aber wir bitten darum, daß er als unser persönlicher Dolmetscher hier auf der Verteidigerbank Platz nehmen kann.
- V.: Nein. Die Übertragung der Aussagen obliegt einer Dolmetscherin, wie ich sehe, die hier in die Sitzung mitgebracht worden ist. Wir müssen noch die Voraussetzungen feststellen. Sie unterliegt dann der besonderen Pflicht, die sich durch den Eid ergibt. Dasselbe gilt für Herrn Kelly nicht. Ich muß bitten, daß Herr Kelly.... Er kann jederzeit als Zuhörer im Raume bleiben, aber als Zusatzdolmetscher oder als Zusatzperson auf der Verteidigerbank möchte ich nicht gerne sehen.
- RA.Ob.: Nein, Herr Vorsitzender, Entschuldigung Sie haben das falsch verstanden. Er soll nicht hier dolmetschen, sondern er soll uns, wenn simultan oder irgendwie wenn wir was nicht verstanden haben, hier uns mit übersetzen. Es geht nicht darum, daß er hier dem Gericht übersetzt.
- V.: Ich habe das wohl verstanden, Herr Rechtsanwalt Oberwinder. Es ist nur so, daß die Übertragung allein dem vom Gericht oder der vom Gericht beauftragten Dolmetscherin überlassen werden kann. Soweit Sie etwas nicht verstanden haben, müssen Sie sich an diese Dolmetscherin wenden. Es geht nicht, daß Sie einen privaten Dolmetscher auf der Verteidigerbank haben. Ich muß bitten, daß Herr Kelly deswegen auch die Verteidigerbank verläßt.
- RA.Schi.: Herr Vorsitzender, auf welche Vorschrift beziehen Sie sich da, daß Sie uns eine solche Möglichkeit nicht lassen. Ich darf erwähnen, bitte, ich habe das häufiger getan, aber es bietet sich nun wieder die Gelegenheit dazu, daß in Berlin das durchaus üblich ist. Sie können in Berlin selbstverständlich, wenn nicht die Staatskosten damit belastet werden, und das wird hier auch nicht der Fall sein, ein Dolmetscher zu privaten, also praktisch von der Verteidigerseite noch zusätzlich zu dem offiziellen Dolmetscher. Das ist manchmal gar nicht anders möglich. Z.B. wenn mehrere Angeklagten sind, die nur fremdsprachlich sich ausdrücken können und dann vielleicht ein Zeuge, der in gleicher Weise auch nur per Übersetzung in das Verfahren eingeführt werden kann, dann ist es einfach die Notwendigkeit, daß sie einen Dolmetscher haben. Und hier scheint es mir einfach der schnelleren Verständigung, einfach auch

um eine Nachfrage dann durchzuführen, scheint es mir erforderlich, daß wir einen Dolmetscher unserer eigenen, zusätzlichen Wahl noch hier in das Verfahren durchaus hineinnehmen können. Ich wüßte auch nicht, inwieweit das Verfahren irgendwie dadurch behindert werden könnte. Ich hoffe auch, daß Herr Kelly eine Lautstärke einhalten kann, die also in keiner Weise das Verfahren sonst irgendwie beeinträchtigten könnte.

- V.: Daß das nicht unpraktisch wäre, ist selbstverständlich auch von uns aus anzuerkennen. Aber Sie fragen nach der Vorschrift. Es ergibt sich aus dem Zusammenhang der Vorschriften über die Dolmetscher. Und zwar einfach deswegen: Das Gericht muß ja eine Möglichkeit haben, auch zu kontrollieren, wobei anderen Prozeßbeteiligten Irrtümer entstehen könnten. Sie könnten also **b**eispielsweise eine Unterrichtung durch Ihren Dolmetscher hier bekommen, mit dem was amtlich übertragen ist, nicht übereinstimmt, und damit von Voraussetzungen ausgehen, die in der Sitzung geklärt werden müßten durch Rückfragen bei dem amtlichen Dolmetscher durch Sie. So daß das Gericht davon auch Kenntnis erlangt. Ich mache Ihnen einen Kompromißvorschlag. Wenn der Herrn Kelly hier an dem Tisch vor Ihnen Platz nimmt, nicht direkt bei den Verteidigern sitzt, sondern vor Ihnen und beansprucht wird von Ihnen für Einzelfälle, wo das Gericht dann unter Umständen die Möglichkeit hat, diese Irrtümer auch aufzugreifen die entstanden sind und Rückfragen an die Frau Dolmetscherin zu richten, so hätte ich da nichts dagegen.
- RA.Schi.: Also ich weiß nicht, was diese Maßnahme der Sitzungordnung soll, aber wenn es zur Erleicht**erung** dieser Maßnahme dient oder dies der Wahrheitsfindung dient, um Herrn Theufek zu zitieren.....
- V.: Es ist ein abgegriffener Spruch mit der Wahrheitsfindung. Es geht hier um die Übertragung, nicht um die Wahrheitsfindung. Ich darf also bitten, daß der Herr Kelly vielleicht vor Ihnen Platz nimmt und wir dann jeweils sehen, wenn etwas gesprochen wird und unter Umständen die Möglichkeit haben, dann zurückzufragen,um was es geht. Das heißt also, der Zeuge Kelly der benannt war, wird nicht mehr präsentiert?

RA.Ob.: Ja.

- V.: Dann gehe ich jetzt davon aus, daß wir es jetzt noch zu tun haben mit den Herrn Osborne, Agee, Thomas und Herrn Peck. Als Dolmetscheri anwesend: Loyal.
- Dolm.: Aber ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß ich vereidigt

werden muß. Ich werde jedes mal von Mal zu Mal vereidigt, bei den Gerichten.

V.: Sind Sie als Gerichtsdolmetscherin schon...

Dolm.: Nicht allgemein. Aber ich werde jedes Mal für jeden Fall vereidigt. Ich war auch gestern wieder in einem Fall tätig...

V.: Ich meine, sind Sie gerichtlich schon tätig gewesen?

Dolm.: Ja, ja, sehr viel. Und ich war ja beim amerikanischen Militärgericht fast 20 Jahre tätig in der TE 6 und in den Kelly-Barracks.

V.: Werden Bedenken gegen die Frau Dolmetschæin von irgend einer Seite gelætend gemacht? Ich sehe nicht. Dann darf ich Siezunächst um die Angabe Ihrer Personalien bitten.

Die Dolmetscherin machte folgende Angaben zur Person:

Irene Loyal, geb. 1909, wohnh. Fellbach,

Die Dolmetscherin Loyal wird gem. § 189 576-vereidigt.

V.: Wir wollen jetzt zunächst die ordnungsgemäße Ladung der Herrn Zeugen überprüfen. Das ist eine Voraussetzung des § 245 StPO. Es liegt hier vor, betreffend den Herrn Zeugen Peck ein Anschreiben des Herrn Rechtsanwalts Oberwinder, wonach er ihn ladet in seiner Eigenschäft als Verteidiger des Angeklagten Andreas Baader gem. § 220, als sachverständigen Zeugen zur Hauptverhandlung am Dienstag, den 22. Juni und Mittwoch, den 23. Juni 1976, 9.00 Uhr. Es liegt bei eine Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers, Unterschrift nicht lesbar, doch Eddigehausen. Die Zustellung ist am 21. Juni, also gestern erfolgt. Wenn irgendwelche Bedenken geäußert werden sollen? Nach den Vorschriften der Prozessordnung, scheint mir diese Ladung formgemäß erfolgt zu sein. Die Zeugen scheinen sich in der Bundesrepublik aufgehalten zu haben.

Herr Rechtsanwalt Oberwinder, darf ich fragen, die Zeugen waren in der Gundesrepublik aufhältlich, so daß der Gerichtsvollzieher

sie hier antreffen konnte?

V.: Es liegt genau derselbe Vorgang vor bezüglich des Herrn Agee. Auch hier derselbe Gerichtsvollzieher. Wie im Falle des Herrn Peck, ist die Ladung direkt zugestellt worden durch Übergabe an den Zeugen. Dasselbe gilt für den Zeugen Osborne und für den Zeugen Thomas. Gegen die formgerechte Vorladung bestehen also, wie ich feststellte, keine Bedenken.

Die beglaubigten Abschriften der Ladungen der Zeugen Peck, Agee, Osborne und Thomas und die Zustellungsurkunden werden als Anl. 1-4 zum Protokoll genommen.

Dann darf ich vielleicht bitten, daß jetzt die Beweisthemen genannt werden. Ich weiß nicht, ob die Prozessbeteiligten damit ei
verstanden sind. Ich würde das als eine Möglichkeit sehen, die Zeugen
über den Gegenstand der Vernehmung gleichzeitig zu unterrichten, wenn
die Beweisthemen den Zeugen gleich bekannt gegeben werden durch Übertragung durch die Dolmetscherin. Werden dagegen Bedenken erhoben?

RA.Ob.: Die Beweisthemen differieren zwischen den einzelnen Personen und ich schlage vor, daß einzeln belehrt und aufgerufen wird.

W.: Einverstanden. Wen wollen Sie zuerst vernehmen lassen? RA.Ob.: Herr Winslow Peck.

Die Zeugen Osborne, Agee und Thomas werden um 10.01 Uhr in den Abstand verwiesen.

Der Zeuge Winslow Peck wird gem. § 57 StPO belehrt.

Der Zeuge Peck ist mit der Aufnahme seiner Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

- V.: Dann darf ich jetzt um die Benennung der Beweisthemen oder des Beweisthemas bitten. Herr Rechtsanwalt, wäre es möglich, das dem Gericht schriftlich zu überlassen?
- RA.Ob.: Nun ich beziehe mich insoweit auf meinen Beweisantrag vom 4. Mai und werde das Beweisthema daraus zitieren.
- V.: Bitte. Ich darf die Prozessbeteiligten darauf hinweisen, der Beweisantrag ist enthalten in Protokoll Blatt 9435 ff.
- RA Ob.: Der Zeuge Peck wird insbesondere bekunden, daß das I6-Farbenhaus in Frankfurt am Main entscheidendes Zentrum für die US-Aktivitäten während des Indochinakriegs war. Er wird weiter bekunden, daß das IG-Farbenhaus in Frankfurt am Main der wichtigtste Eckpfeiler des Teils des US-Nachrichtendienstnetzes ist, dessen Aufgabe in der Nachrichtenbeschaffung mittels hochentwickelter Radio-

Anlage 1 zum Protokoll vom 22.6.1976
3455 0 142 1

Beglaubigte Abschrift

Frankfurt/Main, 18.6.76

Herrn

Winslow Peck c/e Anwaltsbüre Oberwinder Zeißelstr. 8

6000 Frankfurt/Main

Michael Oberwinder
Rechtsanwalt
Zeißelstr. 8 - Tol. 59:40:49

Kto.-Nr. 44419368
Dresdner Brok
Postscheckkte, 9448502
6000 Frankfurt am Main

Sehr geehrter Herr Peck,

in der Strafsache gegen Andreas Baader u.a. (Aktenzeichen 2 StE 1/74 des Oberlandesgerichts Stuttgart) lade ich Sie in meiner Eigenschaft als Verteidiger des Angeklagten Andreas Baader gemäß § 220 StPO als sachverständigen Zeugen zur Hauptverhandlung am

Dienstag, den 22. Juni 1976 und Mittwoch, den 23. Juni 1976, 9.00 Uhr.im Sitzungssaal des des Prozeßgebäudes, Oberlandesgericht, 7000 Stuttgart 40, Aspergerstr. 43.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Michael Oberwinder)
Rechtsanwalt

Beglaubigt

Rechtsanwalt

I 809/76

DIGEHAUSEN ollzieher beim AG Ffm.

gen-Enkheim

9 - Tel. 3 14 41, Vorwahl v. Ffm. 45 00

st) Kto.: Ffm. 2972 05-605

nden b. AG Ffm., Gerichtsstr. 2,

Zustellungs-Urkunde - Fr. 11.30-12.00 Uhr Original Original — vorstehenden Schriftstücks Zeugenladung

vom 18.6.76, habe ich heute im Auftrage

3455 /

de S Herrn Rechtsanwalt Dr. Firma M. Oberwinder, Frankfurt

zum Zwecke der Zustellung an Herrn Rechtsanwalt Dr. - Firma Winslow Peck

c/	o Anwaltsbüro Oberwinder wohnhaft zu	Frankfurt/Main , XXXXXX Zeißelstr.8	
	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine einschl. Handelsgesellschaften usw.)	
1. An den Empfänger oder Vor- steher usw. in Person	dem - Empfänger - Firmeninhaber (Vor- und Zuname) Winslow Peck	dem Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungs- berechtigten Mitinhaber —	
	selbst in der Wohnung — dem Geschäftslokale —	in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokale übergeben.	
2. An Ge- hilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokale den Empfänger — Firmen- inhaber (Vor- und Zuname) selbst nicht angetroffen habe, dort de — Gehilf —	da in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme verhindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — nicht anwesend war, dort dem	
	Schreiber — übergeben.	beim Empfänger angestellten übergeben.	
3. An a) ein Fa- milien- glied b) eine die- nende Person	da ich — den Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname)	da ein bes. Geschäftslokal nicht vorhanden ist, und ich auch den Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber	
	selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, — nämlich — der Ehefrau — dem Ehemanne dem Sohne — der Tochter —	in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, — nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter —	
	b) de in der Familie dienenden erwachsenen	b) de in der Familie dienenden erwachsenen	
4. An den Hauswirt oder Ver- mieter	da ich — den Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname)	da ein besonderes Geschäftslokal nicht volhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberech- tigten Mitinhaber —	
	selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter — nämlich de	in der Wohnung	

5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht)

Da die Annahme der Sendung verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftstokal hat —, habe ich die Sendung am Orte der Zustellung zurückgelassen.

6. Niederlegung

— den Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname)

de..... zur Annahme bereit war, übergeben.

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — bei der Postanstalt bei dem Gemeindevorsteher – bei dem Polizeivorsteher zu

Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt - einer in der Nachbargchaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt.

da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den - Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungs-

d..... zur Annahme bereit war, übergeben.

berechtigten Mitinhaber

in der Wohnung

nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — bei der Postanstalt — bei dem Gemeindevorsteher —

bei dem Polizeivorsteher zuniedergelegt. Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung bei dem Polizeivorsteher zu befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem übergebenen Schriftstück vermeri

Gebühren						
1. Zustellung		۷,				
2. Schreibgebühr (Seite)	,,					
3. Wegegeld	,,	1.50				
4. Vordrucke	"	5-0				
5. Nachnahme						
6. Beglaubigung (Seite)	"					
Zusammen	DM	4,				

Ober-Gerichtsvollzieher

Dr. Tetzner KG Neu-Isenburg Best.-Nr. 434

Anlage 2 zum Protokoll vom 22.6.1976 10122

Michael Oberwinder

Rechtsanwalt
Zeißelstr. 8 - Tel. 59 40 49
Kto.-Nr. 44419388
Drosdner Bank
Postcherkito. 0413602
6000 Frankfurt am Main

Beglaubigte Abschrift

Frankfurt/Main, 18.6.76

Herrn

Philip Agee c/e Anwaltsbüre Oberwinder Zeißelstr. 8

6000 Frankfurt/Main

Sehr geehrter Herr Agee,

in der Strafsache gegen Andreas Baader u.a. (Aktenzeichen 2 StE 1/74 des Oberlandesgerichts Stuttgart) lade ich Sie in meiner Eigenschaft als Verteidiger des Angeklagten Andreas Baader gemäß § 220 StPO als sachverständiger Zeuge zur Hauptverhandlung am

Dienstag, den 22. Juni 1976 und Mittwach, den 23. Juni 1976, jeweils um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Prozeßgebäudes, Oberlandesgericht, 7000 Stuttgart 40, Aspergerstr. 43.

Mit verziglicher Hechachtung

(Michael Oberwinder)
Rechtsanwalt

Beglaubigt

Rechtsanwalt





Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — bei der Postanstalt — bei dem Gemeindevorsteher — bei dem Polizeivorsteher zu — niedergelegt. Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt. Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch der Familie dienende erwachsene Person, noch an der Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle gerichts — bei der Postanstalt — bei dem Gemeindev bei dem Polizeivorsteher zu — nie dem Polizeivorsteher zu — nie dem Vierenden Witteilung — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt. Den Tag der Zustellung habe ich auf dem übergebenen Schriftstack vermerkt.		Absobrift	Ausfortigung	vorstohanden	Cabriffestilales	Zeugenladung Vom 10.0.	10
Zwecke der Zustellung an Herrn Rechtsanwalt Dr. —Firma C/O Anwal tsbüro Oberwinder wohnhaft zu Frankfurnich zu Faskfurnich zeitellung an Behörden, Gem Korporationen und Vereine einschl Handelsgesellsch zu Geschäftslokale dem Empfänger oder Vorsteher gestellichen Vertreter – vorsteher usw. In Person in der Wohnung dem Geschäftslokale — in Derson in der Wohnung dem Geschäftslokale — in Person in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie dienenden erwachsenen Person in der Familie dienenden erwachsenen dem Schne — der Tochter — wiestellung weiter — wiestellung wieder vermieter 3. An a) ein Familien der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen dem Schne — der Tochter — wiestellung wieder erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie dienenden erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie gehörenden erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie gehörenden erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie gehörenden erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie gehörenden erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie gehörenden erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie gehörenden erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie gehörenden erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie gehörenden erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie dienender erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie dienender erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie dienender erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie dienender erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie dienender erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie dienender erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie dienender erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie dienender erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie dienender erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie dienender erwachsenen hausgenossen ode an eine in der Familie dienender erwachsenen hausgenossen ode an ei	Harrn	Rechtsanwa	alt Dr Eirma	M Ohe	rwinder	Frankfurt om Wain	eute im Au
(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwalte, Notare und Genichtsvolizieher)						Philin Aces	•••••
(Vordruck für die Zustellung an Einzelgersonen, Einzelfirmen, Rechtsinawiale, Notare und Genichtsvollzieher) 1. An den Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname) selbst in - der Wehnung - dem Geschäftslokale - usw. 2. An Ge- der Vorsieher usw. 2. An Ge- der Geschäftslokale der Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname) selbst in - der Wehnung nicht angetroffen habe, dort die in der Mehnung nicht angetroffen habe, dort die die der der Geschäftslokale habe der Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname) da ich – den Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname) da ich – den Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname) der Sohne – der Tochter — übergeben. 4. An den Hauswirt oder Vermieter – bil der Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname) der Sohne – der Tochter — übergeben. 4. An den Hauswirt oder Vermieter – weiter dem Sohne – der Tochter – übergeben. 5. Verweigerte Annahme – der Berbanden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen on oder an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen on der Berecht in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen on oder an eine in der Bamilie denender erwachsenen Hausgenossen on oder an eine in der Bamilie denender erwachsenen Hausgenossen on oder an eine der Bermiel denender erwachsenen Hausgenossen on oder an eine der	m Zwecke	awo 1 + ah	ing an Herrn Rec	ntsanwait Dr.			
(Vordruck für die Zustellung an Einzelgersonen, Einzelfirmen, Rechtsinawiale, Notare und Genichtsvollzieher) 1. An den Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname) selbst in - der Wehnung - dem Geschäftslokale - usw. 2. An Ge- der Vorsieher usw. 2. An Ge- der Geschäftslokale der Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname) selbst in - der Wehnung nicht angetroffen habe, dort die in der Mehnung nicht angetroffen habe, dort die die der der Geschäftslokale habe der Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname) da ich – den Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname) da ich – den Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname) der Sohne – der Tochter — übergeben. 4. An den Hauswirt oder Vermieter – bil der Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname) der Sohne – der Tochter — übergeben. 4. An den Hauswirt oder Vermieter – weiter dem Sohne – der Tochter – übergeben. 5. Verweigerte Annahme – der Berbanden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen odes an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen on oder an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen on der Berecht in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen on oder an eine in der Bamilie denender erwachsenen Hausgenossen on oder an eine in der Bamilie denender erwachsenen Hausgenossen on oder an eine der Bermiel denender erwachsenen Hausgenossen on oder an eine der	C/O AI	IWalusu	aro operw	Inder	wohnhaft zu	Franktur/Main , Zeißelst	r. 8
berechtigten Mitinhaber — selbst in der Wohnung – dem Geschäftslokale — selbst nicht angetroffen habe dort de — Gehilf — selbst nicht angetroffen habe dort de — Gehilf — selbst nicht angetroffen habe dort de — Gehilf — selbst nicht angetroffen habe dort de — Gehilf — selbst nicht angetroffen habe dort de — Gehilf — selbst nicht angetroffen habe dort de — Gehilf — selbst nicht angetroffen habe dort de — Gehilf — selbst nicht angetroffen habe dort de — Gehilf — selbst nicht angetroffen habe dort de — Gehilf — selbst nicht angetroffen habe dort de — Gehilf — selbst nicht angetroffen habe dort de — Gehilf — selbst ni der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen dem Sohne — der Tochter — b) de — in der Familie dienender erwachsenen — da ich — den Empfanger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) da ich — den Empfanger — Firme		(Vordruck f	für die Zustellung a echtsanwälte, Nota	in Einzelpersoner are und Gerichts	n, Einzelfirmen, vollzieher)	(Vordruck für die Zustellung an Behörde	en. Gemeind
steher usw. 2. An Gehilfen. Schreiber. Beamte usw. 3. An 3. An 3. An 3. An 3. An 4. An den 4. Buswirt 4. An den 4.	Empfänger	dem — Em	pfänger — Firm	eninhaber (Vor <i>PC</i>	- und Zuname)	dem Vorsteher — gesetzlichen Vertret berechtigten Mitinhaber —	er — vertre
da ich in dem Geschäftslokale der — Empfänger — Firmen inhaber (Vor- und Zuname) selbst nicht angetroffen habe dort de — Gehilf		selbst in — d	der Wohnung — de	m Geschäftsloka	le —	in Person in — der Wohnung — dem Gesch	
Schreiber — Schrei	An Go		THE RESERVE OF THE PARTY OF THE	NAME OF TAXABLE PARTY.			
selbst nicht angetroffen habe dort de Gehilf	Schreiber,	inhaber (Vor	r- und Zuname)		2 000000000	a) der angetroffene — Vorsteher — geset	tzliche Vertro
Schreiber — übergeben. 3. An a) ein Familien glied beine gelied beine genosen, — nämlich der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem Zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenosen, — nämlich — der Ehefrau — dem Ehemanne dem Sohne — der Tochter — übergeben. 4. An den Hauswirt der Vermieter — wir familie gehörenden erwachsenen Hauswirt under Vermieter — wir familie gehörenden erwachsenen Hauswirt under Vermieter — wir familie gehörenden erwachsenen Hauswirt under Vermieter — wir familie gehörenden erwachsenen — Hausgenossen oder anie der Familie deinende erwachsenen Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter — nämlich de zur Annahme bereit war, übergeben. 5. Verweigerte Annahme (Kommt nur ein Ansahme (K	60 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 0	selbst nicht				vertretungsberechtigte Mitinhaber — an o hindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertret	der Annahm ter — vertre
a) ein Familienglied b) einse der Sohne der Tochter b) de. in der Familie dienenden erwachsenen Hauswirt oder Vermeiter mieter 4. An den Hauswirt oder Vermeiter mieter 4. An den Hauswirt oder Vermeiter mieter 5. Verweigerte Annahme bereit war, übergeben. 6. Nieder-legung 6. Die Geschäftstelle des Amtsgerichts — bei der Postanstalt — bei dem Gemeindevorsteher — can der Sendung verweisper und verseher — selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung aus einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen och an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen och an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen och an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen och an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen och an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen och an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen och an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen och an einen in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen och an einen in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen och an einen in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen och an einen in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen och an einen in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen och an einen in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen och an einen zur Fami						berechtigte Mitinhaber — nicht anwes	end war, do
den Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretu tigten Mitinhaber — in der Familie dienenden erwachsenen Hausen dem Sohne — der Tochter — übergeben. 4. An den Hauswirt oder Vermieter — in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausen dem Ender erwachsenen Hausen dem Sohne — der Tochter — in der Familie dienende erwachsenen hausen die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hauser in den Familie dienende erwachsenen Hauser in den Familie dienende erwachsenen Hauser de Legen die Legen die Seschäftstelke lat – vermieter — in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hauser de Legen die	A=			The same of the sa			
selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort an werden erwachsenen Hausgenossen, — nämlich — der Ehefrau — dem Ehemanne dem Sohne — der Tochter — übergeben. 4. An den Hauswirt oder Vermieter — dem Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) — vormieter — dem Sohne — der Tochter — ubergeben. 5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in den Fällen — vormieter — nämlich de — vormieter — nämlich — vormieter — vormieter — nämlich — vormieter — nämlich — vormieter — vormieter — nämlich — vormieter — vormiete	a) ein Fa-			1		den Vorsteher — gesetzlichen Vertreter —	vertretungsb
al dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich der Ehefrau – dem Ehemanne dem Sohne – der Tochter – übergeben. b) de in der Familie dienenden erwachsenen — übergeben. b) de in der Familie dienenden erwachsenen — übergeben. da ich – den Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname) al da ich – den Empfänger an eine in der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsenen Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt. — Vermieter — nämlich de — vermieter — vertretur vermieter — vermieter — nämlich de — vermieter — nämlich de — vermieter — nämlich de — vermieter — v		and the state of t	14/ 1			in der hiesigen Webnung	
genossen, — nämlich — der Ehefrau — dem Ehemanne dem Sohne — der Tochter — übergeben. b) de	die-	a) dem zu s	seiner Familie gehe	örenden erwaci	hsenen Haus-		
4. An den Hauswirt oder Vermieter selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Person nicht ausführbar war, de	Hende	genossei	n, — nämlich — d	er Ehefrau — d	em Ehemanne	 a) dem zu seiner Familie gehörenden erw genossen, — nämlich — der Ehefrau — 	vachsenen dem Ehema
4. An den Hauswirt der Vermieter selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter — nämlich de — Vermieter — nämlich de.					übergeben.		
da ich — den Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) Hauswirt selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsenen Hauswirt						b) de in der Familie dienenden erwach	nsenen
selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsenen Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt. — Vermieter. — nämlich de — vermieter. — vermieter	oder Ver-	da ich — den	n Empfänger — Firi	meninhaber (Vor	- und Zuname)	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vor den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter —	handen ist u
Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter — nämlich de — nämlich de		selbst in de Zustellung a	r Wohnung nich	t angetroffen h	nabe, auch die	in der Wohnung	
wohnenden — Hauswirt. — Vermieter. — nämlich de	13	Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene			Familie gehörenden erwachsenen Hausgend	ung an eine ossen oder a	
de zur Annahme bereit war, übergeben. 5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht) Da die Annahme der Sendung verweigert moch ein Geschäftslokal hat —, habe ich die Sendung am Orte der Zustellung zurückgelass die Sendung am Orte der Zustellung werder ausch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vorsteher — werte der Postanstalt — bei de							
5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht) Da die Annahme der Noch ein Geschäftslokal hat —, habe ich die Sendung am Orte der Zustellung zurückgelas: 6. Niederlegung da ich — den Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar wur, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — bei dem Polizeivorsteher zu Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewönnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt. Da die Annahme der Sendung verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung an Orte der Zustellung am Orte der Zustellung am Orte der Zustellung am Orte der Zustellung auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vor berechtigten Mitinhaber — in der Wohnung — in der Wohnung bei dem Polizeivorsteher zu — nie der Postanstalt — bei dem Polizeivorsteher zu — Die dem Polizeivorsteher —							
Da die Annahme (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht) Da die Annahme der noch ein Geschäftslokal hat —, habe ich die Sendung am Orte der Zustellung zurückgelas: 6. Niederlegung da ich — den Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsenen Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — bei der Postanstalt — bei dem Gemeindevorsteher — bei dem Polizeivorsteher zu — niedergelegt. Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt. Da die Annahme on der Sendung verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohn die Sendung am Orte der Zustellung an Orte der Zustellung am Orte der Zustellung am Orte der Zustellung an Orte der Zustellung am Orte der Zustellung am Orte der Zustellung an Orte der Zustellung am Orte der Zustellung am Orte der Zustellung an Orte der Zustellung am Orte der Zustellung am Orte der Zustellung am Orte der Zustellung an Orte der Zustellung am Orte der Zustellung an Orte der Zustellung am Orte der Zustellung an Orte der Zustellung an Orte der Zustellung am Orte der Zustellung an Orte der Zustellung an Orte der Zustellung am Orte der Zustellung an Orte der Zustellung an Orte der Zustellung am Orte der Zustellung an Orte der Zu		de zur A	nnahme bereit wa	ır übergeben		d A t	\
da ich — den Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsenen Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts— bei der Postanstalt — bei dem Gemeindevorsteher — bei dem Polizeivorsteher zu über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt. da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vor berechtigten Mitinhaber in der Wohnung — nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder at Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an der Postanstalt — bei der Postanstalt — bei dem Polizeivorsteher zu Die die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewichtete — in der Nachbarschaft wohnenden Person zur	Verweigerte Kommt nur in d	Annahme den Fällen	Da die Ann	nahme der Send	ung verweigert	wurde — und der Empfänger hier weder ein	o Mohausa
selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — bei der Postanstalt — bei dem Gemeindevorsteher — bei dem Polizeivorsteher zu — niedergelegt. Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt. Den Tag der Zustellung habe ich auf dem übergebenen Schriftstack vermerkt.	Nieder-	da ich — den	Empfänger — Firr	meninhaber (Vor	- und Zuname)	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vor	handen ist u
stellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — bei der Postanstalt — bei dem Gemeindevorsteher — bei dem Polizeivorsteher zu — niedergelegt. Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt. Ich tangetroffen habe, und die Zustellung weder an fincht angetroffen habe, und der Familie gehörenden erwachsene Person, noch an der Familie gehörenden erwachsene Person, noch an der Vermieter ausführbar war, auf der Postanstalt — bei der						berechtigten Mitinhaber	
Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — bei der Postanstalt — bei dem Gemeindevorsteher — bei dem Polizeivorsteher zu — niedergelegt. Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt. Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch der Familie dienende erwachsene Person, noch an der Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle gerichts — bei der Postanstalt — bei dem Gemeindev bei dem Polizeivorsteher zu — niedergelegt. Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt. Den Tag der Zustellung habe ich auf dem übergebenen Schriftstack vermerkt.		stellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen			nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an ein		
über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt. gerichts — bei der Postanstalt — bei dem Gemeindev bei dem Polizeivorsteher zu		Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — bei der Postanstalt			Familie gehörenden erwachsenen Hausgenos der Familie dienende erwachsene Person, noch	ssen noch an ch an den Ha	
Uber die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt. Den Tag der Zustellung habe ich auf dem übergebenen Schriftstack vermerkt.		— bei dem G	iemeindevorsteher	— bei dem Poli	zeivorsteher zu	gerichts — bei der Postanstalt — bei dem Ger	meindevorste
ublichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung be- festigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt. Den Tag der Zustellung habe ich auf dem übergebenen Schriftstack vermerkt.	1	Uber die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Briefen			gerichtete schriftliche Mitteilung — in der	n den Emp	
Den Tag der Zustellung habe ich auf dem übergebenen Schriftstück vermerkt.	1	ublichen Wei festigt — ein	ise abgegeben — ier in der Nachbar	an der Tür der	Wohnung he-	Briefen üblichen Weise abgegeben — an der befestigt — einer in der Nachbarschaft wohl	Tür der Wo nenden Pers
Gehühren D. D. N. T. 806 127 (3)		Statement of the later of the l			auf dem über	gebenen Schriftstick vermerkt	
1. Zustellung DM 4,		Gebühre	en	DR. Nr	I 866/70	Francisco 20 2	'um'
2. Schreibgebühr (Seite)	ustellung		. DIVI				
4. Vordrucke	Schreibgebül Vegegeld	hr (Seite))		dell	

Oper-Gerichtsvollzieher Dr. Tetzner KG Neu-Isenburg Best.-Nr. 434

3455 / 45

Michael Oberwinder

Rechtsanwalt

Zeißelstr. 8 - Tel. 59 40 49 Kto.-Nr. 44419388

Dreadoer Bank Postscharklite, 9458602 6000 Frankfurt am Main Beglaubigte Abschrift

Frankfurt/Main, 18.6.76

Herrn

Barton Osborne c/o Anwaltsbüro Oberwinder Zeißelstr. 8

6000 Frankfurt/Main

Sehr geehrter Herr Osborne,

in der Strafsache gegen Andreas Baader u.a. (Aktenzeichen 2 StE/74 des Oberlandesgerichts Stuttgart) lade ich Sie in meiner Eigenschaft als Verteidiger des Angeklagten Andseas Baader gemäß § 220 StPO als sachverständigen Zeugen zur Hauptverhandlung am

Dienstag, den 22. Juni 1976 und Mittwoch, den 23. Juni 1976, jeweils um 9.000Uhr, im Sitzungssaal des Prozeßgebäudes, Oberlandesgericht, 7000 Stuttgart 40, Aspergerstr. 43.

Mit vorzüglicher Hechachtung

(Michael Oberwinder)
Rechtsanwalt

Beglaubigt

Rechtsanwalt

I 808/2



	DIGEHA					
2466	vollzieher beim cen-Enkheim 49 - Tel. 3 14		Efm. 45.00			
East and	not\Kto . Efm	2072 05 605				3455 / 46
Baugi, Z	Zi. 16 i Fr. 11.30—1	2.00 Uhr	Zuste	Ilungs-	Urkunde vom 18.	C 71C
	Dardaubiate:	Alverbrift	Austortiauna - vorstehe	nden Schriftstücks	Zeugenladung , habe ich Frankfurt/Main	heute im Auftrage
	zum Zwecke	der Zustellur	ig an Herrn Rechtsanwa	Barton Osborne Frankfurt/Main , Zeißel	-1 0	
	-					
	7.0		ir die Zustellung an Einzelpe chtsanwälte, Notare und G		(Vordruck für die Zustellung an Behör Korporationen und Vereine einschl. Handels	den, Gemeinden, sgesellschaften usw.)
	1. An den Empfänger	dem — Empfänger — Firmenthhaber (Vor- und Zuname) Bashon OS Borne			dem Vorsteher — gesetzlichen Vertre berechtigten Mitinhaber —	ter — vertretungs-
	oder Vor- steher usw.	selbst in — de	er Wehnung — dem Geschä	aftslokale —	in Person in — der Wohnung — dem Ges	chäftslokale
	in Person		, DiBelst			übergeben.
	2. An Ge- hilfen,		m Geschäftslokale den — und Zuname)	Empfänger — Firmen-	da in dem Geschäftslokale während der schäftsstunden	
	Schreiber, Beamte usw.				a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme ver-	
	usw.	selbst nicht	angetroffen habe, dort de	— Gehilf —	hindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertr berechtigte Mitinhaber — nicht anwe	eter — vertretungs-
		Schreiber -			beim Empfänger angestellten	
	3. An		Empfänger — Firmeninhab		da ein bes. Geschäftslokal nicht vorhand	
_	a) ein Fa- milien-				den Vorsteher — gesetzlichen Vertreter – tigten Mitinhaber	 vertretungsberech-
	glied b) eine	selbst in der	Wohnung nicht angetroffe	n habe, dort	in der hiesigen Wohnung	
	die- nende Person	genosser	einer Familie gehörenden n, — nämlich — der Ehefr a	au — dem Ehemanne	a) dem zu seiner Familie gehörenden er genossen, — nämlich — der Eheftau	wachsenen Haus-
	, 6,66.		ne — der Tochter —		dem Sohne — der Tochter —	
		b) de in der Familie dien enden erwachsenen			b) de in der Familie dienenden erwa	chsenen
	4. An den		Empfänger — Filmeninhah		da ein besonderes Geschäftslokal nicht v	
	Hauswirt oder Ver-	da ich — den Empfänger — Filmeninhaber (Vor- und Zuname)			den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter - tigten Mitinhaber —	
	mieter	selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die			in der Wohnung	
	The state of the s	Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene			nicht angetroffen habe, auch die Zuste Familie gehörenden erwachsenen Hausge	ellung an einen zur enossen oder an eine
			t ausführbar war, de – Hauswirt – Vern		in der Familie dienende erwachsene Pers war, de in demselben Hause wohnend	son nicht ausführbar
					— Vermieter —, nämlich de	1
		de zur A	nnahme bereit war, überge	eben.	d zur Annahme bereit war, übergebe	n.
	5. Verweigerte (Kommt nur in 1, 2 und 3 in E	den Fällen Betracht)	noch ein Geschäfts	lokal hat —, habe ich	wurde — und der Empfänger hier weder e die Sendung am Orte der Zustellung zu	ırückgelassen.
	6. Nieder- legung	da ich — den	Empfänger — Firmeninhal	ber (Vor- und Zuname)	da ein besonderes Geschäftslokal nicht v auch den — Vorsteher — gesetzlichen Ver	
			Wohnung nicht angetrof		berechtigten Mitinhaberin der Wohnung	
	3	stellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — bei der Postanstalt — bei dem Gemeindevorsteher — bei dem Polizeivorsteher zu			nicht angetroffen habe, und die Zustellun Familie gehörenden erwachsenen Hausger	g weder an einen zur nossen nach an eine in
					der Familie dienende erwachsene Person, r oder Vermieter ausführbar war, auf der Geso	chäftsstelle des Amts-
	39 30			niedergelegt.	gerichts — bei der Postanstalt — bei dem C bei dem Polizeivorsteher zu	
	a T	Über die Niederlegung habe ich eine en den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung be-			Über die Niederlegung habe ich eine gerichtete schriftliche Mitteilung — in d	er bei gewöhnlichen
		festigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt.			Briefen üblichen Weise abgegeben — an obefestigt — einer in der Nachbarschaft wo Weitergabe an den Empfänger ausgehäng	omnenden Person zur
Den Tag der Zustellung habe ich auf dem übergebenen Schriftstück vermerkt.						
	1. Zustellung	Gebühr	DM ,	-R. Nr. I 808 /7	6 Franklin den 21	Puni 1970
	2. Schreibgeb 3. Wegegeld	ühr (Seite)	" 1,50 " =,50		f.	e
	5. Nachnahme	9	//		Ober-Gerichtsvollziehr	er
			DM4.,		WALL STATE	Dr. Tetzner KG Neu-Isenburg

The state of the s

3455 / 47

Michael Oberwinder

Rechtsanwalt
Zeißelstr. 8 - Tel. 59 40 49
Kto.-Nr. 44419388
Drosdner Bank
/ Postschenklite. 9458602

Beglaubigte Abschrift

6000 Frankfurt am Main

Frankfurt/Main, 18.6.76

Herrn

Gary Thomas c/o Anwaltsbüre Oberwinder

Zeißelstr. 8

6000 Frankfurt/main

Sehr geehrter Herr Thomas,

in der Strafsache gegen Andreas Baader u.a. (Aktenzeichen 2 StE 1/74 des Oberlandesgerichts Stuttgart) lade ich Sie in meiner Eigenschaft als Verteidiger des Angeklagten Andreas Baader gemäß § 220 StPO als sachverständigen Zeugen zur Hauptverhandlung am



Dienstag, den 22. Juni 1976 und Mittwoch, den 23. Juni 1976, jwweils 9.00 Uhr im Sitzungssaal des Prozessebäudes, Oberlandesgericht, 7000 Stuttgart 40, Aspergerstr. 43.

Mit verzüglicher Hochachtung

(Michael Oberwinder) Rechtsanwalt Beglaubigt

Rechtsanwalt

I 8/10/76

11/2	DIGEHA vollzieher beim rgen-Enkheim						
	49 - Tel. 3 14	2972 05-605					
iM	tunden b. AG	Ffm., Gerichtss	tr. 2, 7116	tellungs-	Urkunde	3455 / 48	
Z 6	- Fr. 11.30—1	2.00 Uhr Ori	ginal	erstehenden Schriftstücke	Zeugenladung vom habe	8.6.76	
	- S Herrn	Rechtsanwalt	Dr. — Firma	M. Oberwinder. I	Frankfurt , nabe	Fich heate iii Autrage	
00	m Zwecke	der Zustellung	an Herrn Rechts	sanwalt Dr. — FirmaGal			
	c/o .	Anwalt s b	uro Oberwi	inder wohnhaft zu	ry Thomas Frankfuri/Main , Zei	Belstr. 8	
	Pre			inzelpersonen, Einzelfirmen, und Gerichtsvollzieher)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine einschl. Handelsgesellschaften usw.)		
	. An den Empfänger	dem — Empf	änger – Firmeni	nhaber (Vor- und Zuname)	dem Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungs- berechtigten Mitinhaber —		
ECEON .	oder Vor- steher usw.		V	Geschäftslokale —	in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokale		
(ax)	in Person			54, 8 übergeben.	The resonant — der wonnung — der		
Zei	. An Ge- hilfen,	da ich in dem inhaber (Vor-	Geschäftslokale d	en — Empfänger — Firmen-	da in dem Geschäftslokale währer schäftsstunden	nd der gewöhnlichen Ge-	
600	Schreiber, Beamte	·	- /		 a) der angetroffene — Vorsteher - vertretungsberechtigte Mitinhabe 	gesetzliche Vertreter — — an der Annahme ver-	
	usw.	selbst nicht a	angetroffen habe, o	dort de — Gehilf —	hindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche		
		Schreiber —		······································	berechtigte Mitinhaber — nicht beim Empfänger angestellten		
	1 0			übergeben.			
de8	3. An a) ein Fa-			eninhaber (Vor- und Zuname)	da ein bes. Geschäftslokal nicht von den Vorsteher — gesetzlichen Vertigen.		
	milien- glied				tigten Mitinhaber		
2 8	b) eine die-	selbst in der V	Vohnung nicht ang	getroffen habe, dort enden erwachsenen Haus- Ehefrau — dem Ehemanne	in der hiesigen Wohnungnicht sel	bst angetroffen habe, dort	
nk	nende Person			Ehefrau — dem Ehemanne –	genossen, — namlich — der Eh	efrau — dem Ehemann —	
ese Lau				übergeben.	dem Sohne — der Tochter —		
				en erwachsenen	b) de in der Familie dienender	n erwalchsenen	
MA MA INU	4. An den			eninhaber (Vor- und Zuname)	da ein besonderes Geschäftslokal n		
Na O	oder Ver-		·····		den — Vorsteher — gesetzlichen Ver tigten Mitinhaber —	treter — vertretungsberech-	
多数外面	mieter	selbst in der	Wohnung nicht	angetroffen habe, auch die	in day Wahayaa		
* /A		Hausgenosser	n oder an eine in d e r	ie gehörenden erwachsenen Familie dienende erwachsene	nicht angetroffen habe, auch die Familie gehörenden erwachsenen h	Zustellung an einen zur	
JIT HER				de in demselben Hause Vermieter — nämlich	in der Familie dienende erwachser	ne Person nicht ausführbar	
		de			— Vermieter —, nämlich de		
		de zur An	nnahme bereit war,	übergeben.	d zur Annahme bereit war, übe		
	5. Verweigert (Kommt nur i 1, 2 und 3 in	e Annahme n den Fällen Betracht)			wurde — und der Empfänger hier w die Sendung am Orte der Zustellu		
	6. Nieder- legung			eninhaber (Vor- und Zuname)	da ein besonderes Geschäftslokal n auch den — Vorsteher — gesetzlich		
				· ·	berechtigten Mitinhaber	1	
	selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zu- stellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene				nicht angetroffen habe, und die Zu	stellung weder an einen zur	
		Person, noch	an den Hauswirt o äftsstelle des Amts	, I der Familie dienende erwachsene Person, noc∦ an den Hauswirt			
PAA 1907,		— bei dem G	emeindevorsteher	bei dem Polizeivorsteher zu	gerichts — bei der Postanstalt — bei dem Gerheindevorsteher — t. bei dem Polizeivorsteher zuniedergelegt Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger		
90%		Über die Nied	lerlegung habe ich	niedergelegt.			
到有了		üblichen Wei	se abgegeben + a	der bei gewöhnlichen Briefen an der Tür der Wohnung be- schaft wohnenden Person zur	Briefen üblichen Weise abgegeben	- an/der Tür der Wohnung	
4年		Weitergabe a	n den Empfänger a	ausgehändigt.	Weitergabe an den Empfänger aus	gehändigt.	
		D Gebühre		Ilung habe ich auf dem übe DR. Nr. 1810/7	orgebenen Schriftstück vermerkt.	217	
	1. Zustellung		. DM 2,		den ,	W. Juni 19 +6	
	3. Wegegeld		: " 1,50 " -,50			rein	
	5. Nachnahm	e			Ober-Gerichtsv		
			. DM4	≅	Catinage	Dr. Tetzner KG Neu-Isenburg BestNr. 434	

Neu-Isenburg Best.-Nr. 434

3455 / 49

Band 579/Ko

- technologien sowie in der funktechnischen Leitung und Kontrolle nachrichtendienstlicher und militärischer Operation der USA und der NATO in aller Welt besteht. Er wird weiter bekunden....
- V.: Darf ich fragen, Herr Rechtsanwalt, Sie sagten, Sie zitieren aus diesem Antrag. Würden Sie freundlicherweise vielleicht jeweils die Stelle dann benennen, was zitiert wird.
- RA.Ob.: Ja, ich zitier jetzt nicht wörtlich davon. Aber ich beziehe mich da drauf und ich hab das jetzt nicht schriftlich. Also ich kann das jetzt nur ins Protokoll diktieren.
- V.: Das ist natürlich ein bißchen umständliches Verfahren, wenn Sie sich beziehen auf etwas, was textlich nicht übereinstimmt.
- RA.Ob.: Nun ich hab das nur als Hilfe gebracht, weil ich das nicht schriftlich habe.
- V.: Darf ich davon ausgehen, was bis jetzt als Beweisthema genannt worden ist, daß das entspricht der Ziffer 1 a und b.
- RA.Ob.: Ziffer 1 das ist auf Blatt 5 bei mir dieses Beweisantrags unter I. Insbesondere wird die beantragte Beweiserhebung ergeben A Ziffer 1,4,5 und ich zitier jetzt die Ziffer 6.
- V.: Also das entspricht dem Ordner Seite 9438 was im Augenblick als Zitatstelle benannt worden ist.

RA.Ob.: Ja.

V. P Danke.

RA.Ob.: Er wird bekunden, das ist Ziffer 5 dieses Antrags, daß das IG-Farbenhaus in Frankfurt am Main vor und während des Indochinakriegs Hauptquartier der National Security Agency (NSA) der USA war;

Er wird weiter bekunden, daß es Aufgabe der NSA mit Zentrale im IG-Farbenhaus in Frankfurt/Main war, den gesamten internationalen diplomatischen, militärischen, kommerziellen und zivilen Funkverkehr weltweit vollständig zu kontrollieren, um auf diese Weise Nachrichten zu beschaffen, zu entschlüsseln und auszuwerten; Weiter, das ist hier Punkt 7, daß das Hauptquartier der NSA im IG-Farbenhaus in Frankfurt/Main in jeder größeren Stadt Europas Stationen unterhält, mit einer Kette von Spionagestationen in der BRD verbunden ist, deren Hauptaufgabe seit den 50er Jahren in der Kontrolle und in der punktuellen Störung des gesamten diplomatischen, militärischen, kommerziellen und zivilen Funkverkehrs in Osteuropa und der UdSSR bis zum Ural besteht;

Weiter und das ist Punkt 8, er wird bekunden, daß während des gesamten Indochinakriegs für die NSA absolute Priorität in der

Aufgabe bestand, durch das Auffangen und rasche Entschlüsseln von Funksprüchen zwischen befreundeten Regierungen und Regierungen und ihren diplomatischen Vertretungen die internationalen Reaktionen auf die einzelnen Phasen der US-Aggression und in diesem Kontext geplante Friedensinitiativen ausländischer Regierungen, wie z.B. der schwedischen Regierung, vor ihrer Realisierung zu erkennen, um ihnen durch Druck auf die entsprechende Regierung oder die Beeinflussung der öffentlichen Meinung massiv entgegenzuwirken; Er wird weiter bekunden, daß die NSA im IG-Farbenhaus in Frankfurt/ Main während der Pariser Friedensverhandlungen die Kommunikationskontakte zwischen den Delegationen der Demokratischen Republik Vietnam, der Nationalen Befreiungsfront Südvietnams und Hanoi zu kontrollieren hatte, um die Regierung der USA durch genaue Kenntnis der internen Diskussion und der militärischen Lage des Vietkong in die Lage zu versetzen, die Friedensverhandlungen hinauszuzögern und doch noch einen militärischen Sieg zu erringene

- V.: Herr Bundesanwalt Dr. Wunder?
 - BA.Dr.W.: Herr Vorsitzender, in dieser Form ist uns das Beweisthema erst jetzt bekannt geworden. Wir müßten uns wegen der Frage, ob eine Beweisaufnahme mit diesen Themen überhaupt zulässig, bzw. noch sachbezogen ist, kurz besprechen. Eventuell müssen wir auf einen Antrag vorbereiten. Ich wäre dankbar, wenn Sie der Anklagevertretung eine Pause von etwa einer viertel Stunde einräumen würden.
 - V.: Bedenken dagegen sehe ich nicht. Eine viertel Stunde Pause.

Pause von 10.10 Uhr bis 10.35 Uhr.

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 10.35 Uhr

- V.: Wir setzen die Sitzung fort. Ist beabsichtigt, eine Erklärung zu diesen gestellten Anträgen zu geben.
- BA.Dr.W.: Ich möchte folgende Erklärung abgeben, Herr Vorsitzender.

 Die Bundesanwaltschaft tritt der Vernehmung des Zeugen Peck entgegen, weil sie unzulässig ist. Die in das Wissen des Zeugen gestellten Tatsachenbehauptungen stimmen mit dem, vom Rechtsanwalt
 Oberwinder vom am 4.Mai 1976 gestellten Beweisanträgen überein.
 Diese Beweisanträge hat das Gericht mit dem Beschluß vom 19.Mai 76

als unzulässig abgelehnt. Wenn das Gericht einen, auf unzulässige Beweiserhebung gerichteten Beweisantrag ablehnen muß, darf es nicht zulassen, daß die Verteidigung, die ihr aus § 245 StPO gewährten Rechte zur Erhebung einer unzulässigen Beweisaufnahme mißbraucht. Insbesondere ist ein Beweisantritt wie im vorliegenden Fall, der bei vernünftiger Betrachtung erkennbar, nicht zur Erforschung der Wahrheit beitragen kann und soll, auch nach § 245 StPO unzulässig. BGH Entscheidung im 17 Band 28. So liegt es hier, die Angeklagten verfolgen mit der beabsichtigten Beweisaufnahme in Wirklichkeit nichts zur Wahrheitsfindung beizutragen, streben vielmehr gemäß ihrem bereits wiederholt propagierten und versuchten Ziel, den gegen sie geführten Strafprozeß in eine Bühne agitatorischer Selbstdarstellung umzuwandeln. Im übrigen als letztes: Die Ablageorte der Bomben im Offizierskasino und in der Rotunde sprechen für sich. Danke.

- V.: Wollen die Herrn Verteidiger sich dazu äußern? Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.
- RA.Dr.H.: Ja, ich möchte bitten, daß wir dazu einige Minuten Pause erhalten.
- V.: Ja, das ist vorhin der Bundesanwaltschaft gewährt worden. Wie lange sehen Sie ungefähr voraus?
- RA.Dr.H.: Würden Sie uns die gleiche Zeit einräumen wie der Bundesanwaltschaft, nämlich eine viertel Stunde.
- V.: Ja, dann mache ich es vorsichtshalber so, daß ich sage, wir treffen uns um 11 Uhr. Das reicht dann auf alle Fälle. Einverstanden?
- RA.Dr.H.: Jawohl, danke..

Pause von 10.38 Uhr bis 11.03 Uhr.

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 11.03 Uhr

- V.: So wir können, wie ich sehe, die Sitzung fortsetzen. Die Herrn Verteidiger haben das Wort. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann?
- RA.Dr.H.: Wo für die Bundesanwaltschaft, Herr Bundesanwalt Wunder, den Beweisantrag der Verteidigung insoweit gewürdigt hat als Versuch, auch hier die Beweisaufnahme für die Gefangenen, ich spreche für den Gefangenen Andreas Baader, als Bühne agitatorischer Selbst-

darstellung zu mißbrauchen, so halte ich das nicht für Argument, sondern halte ich für verbalen Exzess, der jedenfalls angesichts eines in sachlicher, wie in juristischer Hinsicht ausführlich begründeten Beweisantrags verfehlt ist.

Bundesanwalt Dr. Wunder erscheint xx wieder um 11.04 Uhr im Sitzungssaal.

RA.Dr.H.: Herr Bundesanwalt Wunder, für die Bundesanwaltschaft, hat beantragt, diese Beweiserhebung zurückzuweisen, nicht zuzulassen, weil sie, so sprach er, unzulässig wäre und hat sich dafür auf den am 19. Mai verkündeten Beschluß des Senats gestützt. Insoweit irrt er. Denn der Senat hat am 19. Mai die Beweisanträge der Verteidigung, sowohl hinsichtlich der Themen, als auch hinsichtlich der Beweismittel nicht für unzulässig gehalten, sondern und das ist der entscheidende Unterschied, er hat angenommen, der Senat, daß die hier beantragte Beweiserhebung, unsere Beweisanträge vom 4. Mai, für diese Entscheidung in diesem Verfahren ohne Bedeutung seien. Also es folgt daraus, im Falle des § 245 ist diese Begründung für eine etwaige Zurückweisung, also auch die Begründung für Herrn Dr. Wunders Antrag, nicht gerechtfertigt. Das sagen §§ 145 und 244 Abs. 3 ganz direkt. Aber auch wenn die Bundesanwaltschaft hat sagen wollen und insoweit wäre sie dann jenem Beschluß vom 19. Mai gefolgt, daß die hier beantragte Beweisaufnahme, Beweiserhebung für die Entscheidung ohne Bedeutung sei, so wäre das rechtsirrig. Ergibt die von der Verteidigung beantragte Beweiserhebung, daß der Krieg oder Kriegshandlungen der USA in Indochina sowie unsere Beweisanträge am 4. Mai das beschreiben Völkerrechtsverbrechen waren. Und Völkerrechtsverbrechen im Sinne 1. des Londoner Abkommens für 1945, hier könnte man noch die Meinung vertreten, daß war nicht allgemein anerkanntes Völkerrecht, das war Vertragsvölkerrecht. Jedoch bestätigt durch den einstimmigen Beschluß der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 11. Dezember 1946 und somit als allgemein anerkanntes Völerrecht anerkannt und deswegen relevant auch in der Anwendung innerdeutschen Rechts, ich weiße hin auf Artikel 25 des Grundgesetzes, die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts sind innerstaatlich anerkannt und gehen jedem innerstaatlichen Recht vor, sind also unmittelbar anzuwenden. Wo diese Beweiserhebung

ergeben wird, daß der Krieg, die Kriegsführung der Regierung der USA oder einzelne ihrer Kriegshandlungen Völkerrechtsverbrechen sind, so wäre das Völkerrechtlich und damit über Art. 25 des GG auch binnenrechtlich relevant, auch in dem Gesichtspunkt des internationalen Genozidpakts von 1951 dem sowohl die USA, als auch die Bundesrepublik beigetreten sind, der wiederum allerdings nicht etwa Völkervertragsrecht im hergekommenen Sinne ausdrückt, sondern der allgemein anerkanntes Völkerrecht ausspricht, kodiviziert, so nämlich wo sich jener Pakt, der Genozidpakt auf die Resulution der UN-Vollversammlung vom 11.12.1946 ausdrücklich beruft. Wo also die Beweiserhebung, die hier beantragt ist, ergeben wird, daß da Kriegsverbrechen begangen worden sind, daß im Zusammenhang damit das Terretorium der Bundesrepublik benutzt worden ist und somit die Bundesrepublik selbst einbezogen ist in völkkerrechtsverbrecherische Aggressionshandlungen, so wird durchaus nun als Rechtsfrage für die Entscheidung dieses Verfahrens von Bedeutung, ob die Voraussetzungen vorlagen für den Gebrauch eines Nothilferechts oder, was im Ergebnis juristisch das gleiche wäre, für die Anwendung eines völkerrechtlich begründeten Widerstandsrechts auf dem Boden der Bundesrepublik gegen Institutionen des Völkerrechtsaggressors, soweit diese für Aggressionshandlungen jedenfalls nutzbar dienlich oder gar bestimmt waren. Ich erinnere noch einmal daran, daß die hier zum Teil nur, in meinem Antrag vom 4.5. ausführlicher erwähnten Völkerrechtsnormen, seien sie ungeschriebenen aber überwiegend geschriebenen Rechts, mit der Qualität allerdings des allgemein anerkannten Völkerrechts. Soweit diese Völkerrechtsnomen hier zur Betrachtung vorgelegt worden sind, gehen sie übereinstimmend davon aus, daß den Menschenrechten des Individums der Vorrang im Sinne einer Qualitätsordnung gebührt gegenüber den Souveränitätsrechten des Staates. Und deswegen kommt Völkerrecht, wie es international anerkannt ist zu dem Ergebnis, daß dem Individum auch gegen völkerrechtswidrigen, gar völkerrechtsverbrecherischen Eingriff eines Souveränitätsträgers im überkommenen Sinne, Das Notwehr, das Nothilfe-und das Widerstandsrecht zusteht, wobei es nicht darauf, für die juristische Betrachtung, für die juristische Entscheidung ankommt, ob es dieses Individualrecht sich nun richtet in seiner Ausübung gegen die Aggressionshandlung auf sich selbst, sondern ausdrücklich anerkannt ist das Nothilferecht und zwar als Parallelrecht zu dem völkerrechtlich

als paralleles Individualrecht, zu dem völkerrechtlich anerkannten Kollektiv-Verteidigungsrecht. Erlauben Sie mir, ich meine, daß damit für die Beantwortung das Wesentliche bereits gesagt sei, aber gleichwohl, da wir hierzulande uns immer gerne auf Autoritäten zu berufen pflegen noch zwei Hinweise. Den einen, der in der schriftlichen Fassung meines Antrags vom 4.5. nicht enthalten ist, den ich damals in den Vortrag eingefügt habe, nämlich in seiner umfassenden Arbeit über das Widerstandsrecht und die Widerstandspflicht des Staatsbürgers von 1963, die ich aus dem Sammelband Widerstandsrecht, herausgegeben von Arthur Kaufmann, Darmstadt 1972 auf Seite 494 zitiert habe. Die zusammenfassende Würdigung von Fritz Bauer, der hier schrieb: "Das Widerstandsrecht erschöpft sich nicht im innerstaatlichen Bereich, es überschreitet die nationalstaatlichen Grenzen. Es steht nicht nur jedermann zu, sondern -und darauf Mege ich hier insbesondere ab-, sondern kann auch zu Gunsten von jedermann ausgeübt werden."

Ende von Band 579

WT.

- RA.Dr.He.: Haben wir in der Beweisaufnahme die Voraussetzungen hierfür dargetan, dann wäre zu prüfen, und das ist von einer nicht zu übersehenden juristischen Bedeutung für die Entscheidung in diesem Verfahren, dann wäre zu prüfen, ob den hier Angeklagten ein Rechtfertigungsgrund im Sinne unseres innerstaatlichen Strafrechts zur Seite steht; nach der hier vertretenen Auffassung ja. Und ich weise Sie auf eine zweite Fundstelle hin, etwa im neuesten Kommentar von "Schönke-Schröder", der in den Vorbemerkungen zu § 32 StGB ausdrücklich darauf hinweißt, daß innerstaatlich anzuerkennende Rechtfertigungsgründe gerade auch aus überstaatlichem, nämlich aus Völkerrecht zu beziehen sind.
- V.: Darf ich nur noch zur Verdeutlichung eine Frage stellen. Herr Rechtsanwalt Schily, Sie werden gleich dann das Wort erhalten. Sie haben es ja jetzt verdeutlicht, Sie suchen hiermit zu belegen einen Rechtfertigungsgrund nicht abstrakter Art, sondern konkret für die Angeklagten?

RA.Dr.He.: So ist es. Ich suche, um es zu verdeutlichen....

V.: Nun wäre es natürlich ganz...

RA.Dr.He.:...diese Frage voll beantworten darf.

V.: Bitte.

- RA.Dr.He.: Ich suche zu verdeutlichen oder ich stelle diese Frage als zum Beweisthema, ob die Voraussetzungen für den Gebrauch eines völkerrechtlich begründeten Widerstandsrechtsoder eines völkerrechtlich begründeten Nothilferechts vorgelegen haben, etwa wie wir das am 4. Mai in unsen Anträgen breiter ausgeführt haben, für die den Angeklagten angelasteten Bombenanschläge auf Institutionen der Vereinigten Staaten auf dem Boden der Bundesrepublik, so etwa Frankfurt IG-Farbenhochhaus, so etwa US-Hædquarter in Heidelberg.
- V.: So daß also Sie nicht den Auftrag haben, inzidenter bei der Stellung dieses Antrags gleich zu sagen, Rechtsfertigungsgrund für bestimmte von uns begangene Taten, sondern Sie sprechen nur von angelasteten Taten.
- RA.Dr.He.: Von angelasteten Taten, selbstverständlich. Zunächst, vielleicht erlauben Sie mir den Hinweis, sprach ich hier durchaus nicht im Sinne eines Auftrags, wie Sie es vielleicht eben verstehen wollten, sondern als Verteidiger, der Rechtsausführungen nach seiner juristischen Einsicht macht und dem Gericht anbietet.

- V.: Gewiss, aber die juristische Einsicht führt ja dazu, daß man üblicherweise sich mit der Frage der Rechtswidrigkeit erst dann befasst, wenn die Tathandlung ansich einigermaßen umrissen erscheint von Seiten derjenigen, die solche Rechtfertigungsgründe für sich in Anspruch nehmen sollen. Deswegen bat ich Sie um Verdeutlichung; ich habe Sie aber so verstanden, wie Sie es jetzt ausgeführt haben, dankeschön.
- RA.Dr.He.: Verzeihen Sie, noch ein kürze Anmerkung. Zu einer wohl allgemein anerkannten Systematik einer Strafverteidigung gehört auch das, daß etwa, wenn das Gericht, ich würde hier sagen, wieder Erwarten, zu ein-er anderen Würdigung der Beweisaufnahme kommt, daß es die Verteidigung tut, daß dann dem Gericht auch Aspekte eröffnet worden sind von Seiten der Verteidigung, die zu einer anderen, rechtlich anderen Würdigung der Beweiswürdigung kommen.
- V.: Richtig verstanden. Herr Rechtsanwalt Schily, bittesehr. RA. Schi.: Ich darf zunächst die Feststellung des Kollegen Dr. Heldmann unterstreichen und den Hinweis wiederholen, daß Herr Bundesanwalt Dr. Wunder den Beschluß des Oberlandesgerichts dieses Senats falsch zitiert, wenn er meint, am 19. Mai seien die Beweisanträge als unzulässig zurückgewiesen worden. Das beweist allein die Zitierung der Vorschrift im § 244 Abs. III Satz 2 der Strafprozeßordnung auf die sich die Begründung des Beschlusses beruft, sonst hätte zitiert werden müssen § 244 Abs. III Satz 1. Soweit die Bundesanwaltschaft im übrigen für ihre Auffassung die beantragte und in Aussicht genommene Beweisaufnahme durch Vernehmung bestimmter präsenter Zeugen, eine Entscheidun-g des Bundesgerichtshofes im 17. Bande auf Seite 28 ff., ins Feld führt, ist es vielleicht nützlich, wenn man einmal den Gegenstand dieser Entscheidung in die Verhandlung einführt. Ich habe es häufiger mit der Frage zu tun gehabt, wann in einem Strafprozeß, insbesondere im politischen Prozeß, eine Verwertung präsenter Beweismittel möglich ist oder nicht. Und es hat sich schon als eine Tradition herausgebildet, daß die politische Staatsanwaltschaft sich gern auf diese Entscheidung im 17. Bande beruft, und profingen laktisch habe ich sie mir heute deshalb auch mitgebracht. Der Gegenstand dieser Entscheidung war ein Verfahren, ein Einziehungsverfahren, indem es um eine antisemitische Schrift ging, und es solltegeine antisemitische Schrift verlesen werden, und sollte zu Beweiszwecken in die Verhandlung eingeführt werden; und da hat

3455 / 53

der Bundesgerichtshof mit Recht, die er sich dann auf's alte Testament berief u.ä., also eine sektiererische, antisemitische Hetzschrift, wie es mit Recht genannt wurde, und der Bundesgerichtshof hat mit Recht abgelehnt, ein solches Machwerk in die Beweisaufnahme einzubeziehen. Und es ist, glaube ich, von Nutzen, wenn man einige Zitate wie diese Zurückweisung dieses sogenannten "Beweismittels"-muß man insofern sagen, begründet worden ist. Es heißt in dieser Entscheidung unter anderem: " Ist eine Behauptung nach vernünftigem Denken keinerlei Beweis zugänglich, dann fehlt dem Beweisantritt die Sachzugehörigkeit, denn die Wahrheitsermittlung ist auf diesem Wege von vorne herein ausgeschlossen."

Nun frage ich Sie, und ich frage insbesondere die Bundesanwaltschaft, wollen Sie allen Ernstes die Auffassung vertreten, daß die Tatsache oder die Frage, ob unter andrem über das IG-Farben-Haus in Frankfurt terroristische verbrecherische Aktionen durchgeführt worden sind unter anderem über eine verbrecherische Organisation, wie es der CIA, die CIA darstellt Wollen Sie, das eine solche Frage qualifizieren, als eine solche, die nach vernünftigem Denken keinerlei Beweis zugämglich ist. Meinen Sie, daß die Church- Kommission in Amerika Beweiserhebungen durchgeführt hat über Fragen, die nach vernünftigem Denken keinerlei Beweis zugänglich sind? Und ich fahre fort aus dem Zitat dieser Entscheidung. Es heißt: "Die Beweisbehauptungen sind aber wegen ihres unsinnigen Inhalts und ihrer uferlosen, begrifflich kaum erfassbaren Verallgemeinerungen, das Jüdische Volk, die Juden, das orthodoxe Judentum, der orthodexe Jude, wigdersinnig und unverständig und daher keinem Beweise zugänglich. Sie laufen hinaus auf ein der verständigen Betrachtung unzugängliches, verschwommenes, ethisches Kollektivurteil, das an der unverlierbaren Individualität und Selbstverantwortlichkeit der Einzelperson, die ihren Eigenwert als geistiges sittliches Wesen verkörpern, vorbei geht. Diese uferlos verallgemeinernden Behauptungen sind typisch für primitives kritikloses Denken, das eine der Wurzeln des Antisemetismus und der Rassenideologie überhaupt ist." Soweit das Zitat. Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, die Tatsachen, die hier mit den präsenten Zeugen unter Beweis gestellt werden sollen, die sind nicht verallgemeinernder Natur, sondern ganz konkret, ganz konkret, es werden ganz konkrete Mordaktionen unter Beweis

gestellt werden, die mit diesen präsenten Beweismitteln erhärtet werden. Und darum geht es und wenn ich mal einen Vergleich, ... ich finde diese Berufung auf dieses Urteil weiß Gott makaber, und wenn ich mal einen Vergleich wagen darf, stellen Sie sich einmal vor, es wäre auf eine Institution, wie im 3. Reich das Reichsicherheitshauptamt ein Bombenanschlag verübt worden und es wäre dann ein Prozeß geführt worden gegen einen solchen Angeklagten dem angelastet würde, diesen Bombenanschlag verübt zu haben; würden Sie einem solchen Angeklagten verwehren, darüber Beweis erheben zu lassen, daß über das Reichsicherheitshauptamt die Vernichtungsaktionen, die Ausrottungspolitik gegenüber jüdischen Mitbürgern koordiniert und durchgeführt worden ist, .sind. Wollen Sie dann auch sich auf ausgerechnet dieses Urteil berufen Und das, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, was wir mit diesen präsenten Beweismitteln an Aktionen unter Beweis stellen wollen, das ist durchaus vergleichbar mit einer kriminellen Vernichtungsaktion, wie es die Ausrottungsmaßnahmen im 3. Reich gegenüber den jüdischen Mitbürgern waren. Und das wollen Sie nicht zur Kenntnis nehmen, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder. Und da allerdings fällt der Vorwurf, daß hier eine agitatorische Selbstdarstellung betrieben würde, auf die Bundesanwaltschaft zurück. Denn wenn Tatsachen unterdrückt werden sollen, dann muß offenbar Anlaß dazu bestehen, daß solche Tatsachen unterdrückt werden.

- V.: Weitere Wortmeldungen dazu? Ich sehe, auf Seiten der Herren Verteidiger nicht. Wollen Sie...?
- B.Anw.Dr.Wu.: Ich könnte nur mit einem Satz erwiedern Herr Rechtsanwart Schily. Wenn in Frankfurt von den Bombenlegern um die es hier geht, nicht so konkret gemordet worden wäre wie gemordet worden ist, dann würde ich Ihnen von der Erklärung, die Sie eben abgegeben haben, einiges abnehmen; so vermag ich es nicht.
- V.: Darf ich bitten, genau so kurz gefasst, wie die Äußerung Von Herrn Bundesanwalt Dr. Wunder war, bitteschön.
- RA.Dr.He.: Diese Vorverurteilung, die die Bundesanwaltschaft mitten in der Beweisaufnahme hier im Worte gefasst hat, unterstützt stärker als unsere eigenen Argumente die Notwendigkeit der hier beantragten Beweiserhebung.
- V.: Herr Rechtsanwalt Schily.
- RA.Schi.: Ich glaube, man muß etwas sehr Müchternes dazu sagen, was der Herr Bundesanwalt Dr. Wunder hier erklärt hat. Ich glaube,

jedermann, der irgendeinmal Rechtskunde studiert hat, der weiß, daß im Bereich eines Notwehr- oder eines Nothilferechtes auch die Frage eine Rolle spielen kann und ein solches Recht unter Umständen auch in Anspruch genommen werden kann, selbst dann, wenn die Nothilfe oder Notwehrhandlung dazu führt, daß jemand um's Leben kommt. Eine schwierige und ernste Frage, die man sich in solchen Situationen vorzulegen hat. Aber auch auf die Gefahr hin, daß der Vergleich mißverstanden wird, auch auf die Gefahr hin, daß der Vergleich mißverstanden werden könnte, daß solche juristischen Überlegu-ngen durchaus auch mitunter in falscher Anwendung, aber daß solche Überlegungen durchaus auch auf Seiten der Anklagebehörde ja zu Stande kommen können, das beweist ein Fall wie etwa der Fall Mac Leod, wo ein putatives, nämlich nur ein vorgebliches, ein vermeittliches Notwehrrecht in Anspruch genommen wurde, gegenüber einem nackten, wehrlosen Mann, der dabei zu Tode gekommen ist. Und ich weiß nicht, ob Sie, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, dabei dann aufgestanden sind und haben gesagt: Darüber werden wir kein Wort verletren, wie die Situation damals beschaffen war, denn Mac Leod ist ja ermordet worden." Ich weiß nicht, ob Sie diese Meinung vertreten haben oder vertreten haben könnten. Also man kann nicht allein mit....

- V.: Herr Rechtsanwalt Schily, ich bitte, Sie deham das aus, ich habe gebeten, man möge sich so kurz fassen, wie es auch gesche haist....
- RA.Schi.: Ja nur Herr Vorsitzender...
- V.: Also ich bitte jetzt, abzuschließen.
- RA.Schi.:...Herr Vorsitzender, ich glaube, es ist notwendig, daß die Verteidigung selbst darüber befindet, wieviel Sätze sie braucht, um etwas zu begründen und nicht der Herr Vorsitzende.
- V.: Ich darf Sie darauf hinweisen, daß ich nicht verpflichtet war, eine Erwiderung zuzulassen. Ich bin der Meinung, ich habe es Ihnen gewährt, aber ich darf Sie jetzt bitten, möglichst jetzt abzuschließen.
- RA.Schi.: Ich meine, Herr Vorsitzender, wenn Sie eine Erwiderung gewähren, dann dürfen Sie aber nicht gleichzeitig die Gewährung sozusagen wieder zurücknehmen und sagen, ja ich gestatte ihnen nur noch einen Satz, vielleicht so wie Herr Höfer...
- V.: Das habe ich nicht getan. Sie hatten schon viele Sätze sprechen können. Ich darf Sie jetzt bitten, fortzufahren und möglichst jetzt abzuschließen, dankeschön.

- RA.Schi.: Ich glaube, daß es also notwendig ist, in einem solchen Zusammenhang auch dann einmal die Relation zu sehen. Wenn Sie darauf hinweisen, daß in Frankfurt ein Menschenleben dahingegangen ist, dann müssen Sie vielleicht aber auch einmal die Frage prüfen, wieviel Menschenleben und da kommen Sie mit einer einstelligen Zahl nicht aus, da müssen Sie sehr viel mehr Zahlen verwenden wieviel Menschenleben durch Aktionen, die über dieses IG-Farbenhaus durchgeführt worden sind, wieviel Menschen das das Leben gekostet hat. Und das genau werden wir unter Beweis stellen.
- V.: Gut. Herr Rechtsanwalt Oberwinder, aber ich bitte auch jetzt hier, um es vorweg zu sagen,um tunlichste Kürze.
- RA.Ob.: Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, wir werden hier, wenn Sie das nicht verhindern werden, einen Zeugen hören, der als Agentenführ in Vietnam in einem Programm mitgewirkt hat, bei dem 20 000 Zivilisten ums Leben gekommen sind, nicht nur durch Bomben, sondern auch sehr langsam durch Folter, und wir werden hier hören, in welchem Bezug das IG-Hochhauszum Beispiel zu diesen Mordaktionen stand, und wenn Sie die Herstellung dieses Sachzusammenhangs nicht sehen, nicht wollen, dann frage ich mich in der Tat, welche Rolle die Bundesanwaltschaft hier in diesem Prozeß und in der Bundesrepublik spielt.
- V.: Ich bitte die Prozeßbeteiligten, Öffentlichkeit vorsorglich zugelassen, in einer Viertelstunde wieder da zu sein; es muß jetzt im Senat überlegt werden, wie wir uns verhalten. Es kann sehr schnell gehen, es könnte aber auch sein, daß ein Beschluß gefasst werden muß, der dann natürlich längere Zeit in Anspruch nimmt. Um etwa 3/4 12 werden wir also bekanntgeben, ob es sofort weitergeht oder erst heute nachmittag.

Pause von 11.33 Uhr bis 11.47 Uhr.

V.: Es bleibt mir nur der Hinweis, daß der Senat daß der Senat zum gestellten Hinweis Antrag einen Beschluß fassen wird, damit sich die Sache gründlich überlegen; wir setzen die Sitzung heute um 15.00 Uhr fort. Bis dahin ist die Frau Dolmetscherin und der Herr Zeuge entlassen. 15.00 Uhr Fortsetzung.

Pause von 11.48 Uhr bis 15.16 Uhr.

3455 / 55

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 15.16 Uhr.

Rechtsanwalt Herzberg ist nicht mehr anwesend. Der Zeuge Peck und die Dolmetscherin Loyal sind weiterhin anwesend.

V.: Wir setzen die Sitzung fort. Herr Rechtsanwalt Schlaegel und sein amtlich bestellter Vertreter, Herr Rechtsanwalt Herzberg sind entschuldigt.

Der Senat hat folgenden Beschluß gefasst:

Die Befragung des Zeugen zu den genannten Beweisthemen ist nicht zulässig.

Gründe:

Rechtsanwalt Oberwinder als Verteidiger des Angeklagten Baader hat - ersichtlich im Einvernehmen mit den anderen Angeklagten - Herrn Winslow Peck als Zeugen unmittelbar geladen; der Zeuge ist erschienen. Als Beweisthemen, über die der Zeuge aussagen soll, hat Rechtsanwalt Oberwinder die Nr. IA 1, 4 - 9 seines Beweisantrags vom 4.5.1976 (Tonbandniederschrift 9438/39) genannt. Die Verteidigung ist der Auffassung, die USA hätten im Vietnamkrieg völkerrechtswidrige Verbrechen begangen und hierzu das Gebiet der Bundesrepublik benutzt.

Deshalb habe den Angeklagten - falls ihnen die vorgeworfenen Taten angelastet würden - eine aus dem Völkerrecht fließendes Notwehr-, Nothilfe- und Widerstandsrecht zur Seite gestanden, das einen Rechtfertigungsgrund im Sinne des innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik bedeute.

Der Senat hat jenen Beweisantrag abgelehnt und dazu ausgeführt, ein Nothilfe- oder Widerstandsrecht, das solche Anschläge rechtfertigt hätte, bestehe nicht.

Mit den genannten Beweisthemen soll nicht die Wahrheitsermittlung hinsichtlich der gegen die Angeklagten gerichteten Vorwürfe des mehrfachen vollendeten und versuchten Mordes – u.a. in Frankfurt – gefördert, sondern unter dem Anschein der Beweiserhebung aus Gründen der Agitation die US-Politik in der Welt und die Beteiligung der Bundesrepublik hieran angegriffen werden. So haben die Angeklagten selbst jenem Beweisantrag ihrer

- Vorsitzender

Verteidiger sich nur "formal" angeschlossen, doch hat der Angeklagte Raspe sogleich angefügt:

"Aber natürlich fassen wir unsere Politik nicht in völkerrechtlichen Kategorien, wir fassen sie überhaupt nicht in Kategorien, sondern die Politik der RAF, bewaffnete proletarische Politik, u.s.w...."

Maßgebend seien die Kriterien der revolutionären Moral.

Auch sonst haben die Angeklagten von Anfang an keinen Zweifel darüber gelassen, daß es ihnen in diesem Verfahren darum geht, ihre politischen Ziele weiterzuverfolgen und dafür zu werben. Diese Ziele sind, wie sich aus zahlreichen Äußerungen der Angeklagten und von ihnen ins Vertrauen gezogenen Verteidiger in der Hauptverhandlung ergibt, der

"politisch-militärische Kampf gegen die imperialistische Gesellschaftsform in der Bundesrepublik",

die

"Schwächung des imperialistischen Weltsystems",

der Kampf gegen den

"Imperialismus des internationalen Kapitals und seine Agenten",

der

"weltweite antiimperialistische Befreiungskrieg",d.h. die Führung dieses Krieges

und die Stärkung der

"Stadtguerilla".

Eine rechtliche Beurteilung der ihnen vorgeworfenen Taten lehnen die Angeklagten ausdrücklich ab:

"Die RAF, die Guerilla ist nicht justiziabel".

Schon in einem Zellenzirkular aus dem Jahre 1974 heißt es in bezug auf das anhängige Verfahren:

"Wir haben an dieser Veranstaltung nur Interesse, wenn wir sie umdrehen können."

Hiermit steht die Äüßerung einer Angklagten in Einklang:

"Der kriminologische Teil"

(d.h. die Beweisaufnahme über den Tathergang) interessiert

"uns natürlich wirklich überhaupt
nicht,..das geht uns auch nichts an"

In einem Ablehnungsantrag der Angeklagten gegen den Vorsitzenden zu Beginn des Verfahrens wurde darauf hingewiesen, daß von den Angeklagten die Rechtsordnung der Bundesrepublik

> "radikal, d.h. in den Wurzeln negiert wird",

dem Vorsitzenden wurde zur Begründung der Ablehnung bezeichnender Wijese zum Vorwurf gemacht, er werde versuchen,

> "das Verfahren auf die Erörterung strafrechtlicher Tatbestände zu reduzieren und eine Thematisierung der Rolle der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Kapitalverhältnis, die spezifische Stellung der Bundesrepublik Deutschlands zum US-Imperialismus, kurzum den Gegenstand der politischen Angriffe der RAF zu verhindern."

An anderer Stelle bezeichnete ein Angeklagter als wesentlich für die RAF

> "die radikale Negation, die Ablehnung jeder anderen Macht und Norm, jedes anderen Gesetzes als der auf kritisches Bewusstsein und revolutionäre Gewalt gestützten menschlichen Macht. Der Prozeß der Insurrektion" (Aufbau einer politisch-militärischen Front in den Metropolen)" ist das faire Verfahren, auf das wir aus sind. An einem anderen haben wir kein Interesse, und nur ihm sind wir verantwortlich."

Zu den mit dem Vietnam-Krieg sich befassenden Beweisanträgen äußerte ein Angeklagter, diese Anträge vermittelten,

> "was der Gegenstand dieses Verfahrens ist, genauer was der Gegenstand rechtlicher Erwägung hier überhaupt nur sein könnte, nämlich die totale Bestimmung, Kontrolle und Verfügung dieses Staates nach Innen und aussen, Verfügbarkeit dieses Staates nach innen und aussen, für die Weltinnenpolitik des Hegemonialen, des US-Kapitals. D.h., die zentrale strategische Funktion der Bundesrepublik als ökonomisches, politisches und militärisches Subzentrum des amerikanischen Imperialismus, hier entwickelt an seiner Funktion 1.) für die offene Agression gegen die Völker der 3. Welt, konkret an Vietnam, und 2.) die verdeckten Aggressionen gegen die Staaten der westeuropäischen Peripherie."

- Vorsitzender -

Diese - faßt beliebig vermehrbaren - Zitate belegen, was oben ausgeführt wurde: Es geht den Angeklagten hier nicht um Beweiserhebung und Wahrheitsfindung im Strafverfahren, sondern um politische Agitation mit durchaus pauschaler Zielrichtung. Daß hier gerade der Vietnamkrieg in den Vordergrund gerückt wird, ist mehr zufällig. Ein im Verfahren gestellter Antrag, die Angeklagten nach Kriegsrecht zu behandeln und in ein Kriegsgefangenenlager zu überführen, bestätigt das zusätzlich. Dort ist von der

"Schwächung des imperialistischen Weltsystems" die Rede; als Beispielsfälle des

"internationalen Widdrstands"

werden

Vietnam, Kambodscha, Laos, Guinea-Bissau, Mocambique, Sao Thomé, Principe

aufgeführt, als Verbündete der RAF außer den in diesen Staaten tätigen Bewegungen die (arabische) PLO und die (irische) IRA genannt. Gleiches zeigt der eingangs erwähnte, vom Senat angelehnte Beweisantrag vom 4.5.1976. Danach war auch der jetzt unmittelbar geladene Zeuge Peck dafür benannt,

"daß das Territorium der Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Bestehen strategische Basis völkerrechtswidrigen aggresiven Expansionspolitik der USA gegen dritte Staaten...ist",

"daß die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland als Staat nach 1945 von den USA als Projekt ihrer expansiven Weltmachtstrategie durchgeführt und entwickelt worden ist."

All das ist einer Beweiserhebung nicht zugänglich (vgl. BGH St 17, s. 28,31), und zwar auch insoweit, als sie dartun soll, das US Hauptquartier in Frankfurt, - Ziel eines der Sprengstoffanschläge -, habe während des Vietnam-Krieges Dienststellen beherbergt, die in diesem Krieg für die US-Streitkräfte eine wesentliche Rolle gespielt hätten; denn auch insoweit wäre eine Beweiserhebung nur Anknüpfungspunkt für die erwähnte rechtsfremde politisch-revolutionäre Agitation.

Das Gericht ist verpflichtet, die Beweisaufnahme auf das zu beschränken, was die Sachgestaltung fördert.

An der Sachzugehörigkeit eines Beweisthemas fehlt es, wenn

"unter dem Anschein der Beweiskerhebung ein Zweck verfolgt wird, der von dem Zweck des Strafverfahrens abweicht" (Reichsgericht, Strafsachen, Bd. 65 S. 305), wenn die beanstandeten Fragen "nur geeignet sind, Stoff für den parteipolitischen Kampf zu liefern" (Reichsgericht, Strafsachen Bd. 66, S. 15), wenn sie "nur verfahrensfremden Zwecken dienen sollen" (BGH St Bd. 2, S. 284). Auch unter dem Blickwinkel des § 245 StPO ist eine Beweisaufnahme unzulässig, wenn sie "außer Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens" steht und "zur Wahrheitsfindung nichts beitragen" kann (BGH St Bd. 17, S. 343 u. Bd. 17, S. 28). So liegt es hier. An der Charakterisierung ändert sich auch dann nichts, wenn es darum geht, ob die Angeklagten möglicherweise subjektiv davon ausgegangen sind, es verhalte sich in der Welt so, wie sie es vorbringen; denn -abgesehen davon, daß der Zeuge dazu ohnehin nichts bekunden könnte - ist eine solche pauschale Betrachtung und Verdammung alldessen, was sie unter "US-Imperialismus" u.dergl. verstehen, rechtsfremd. Die Angeklagten wissen das, wie ihre angeführten Äußerungen zeigen: Nicht die geltende Rechtsordnung ist es, an die sie sich gebunden fühlen und vor der sie sich rechtfertigen oder entschuldigen wollen. Der Angeklagte Baader erklärte, es sei

> " tatsächlich einfach dümmliche Demagogie, ... angesichts dieser objektiven Dimensionen von politischen Motiven zu guatschen."

Daher kann der Senat die Befragung des Zeugen hinsichtlich der genannten Themen nicht zulassen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag der Bundesanwaltschaft. Die Ausführungen der Verteidiger führen zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Sind weitere Beweisthemen zu benennen, zu denen der Zeuge gehört werden sollte oder werden weitere Beweisthemen genannt für die Anhörung eines weiteren, der in die Sitzung gebrachten und unmittelbar geladenen Zeugen? Herr Rechtsanwalt Oberwinder.

RA.Ob.: Mir bleibt dann nichts anderes übrig, als entsprechend dem Schluß, den ich im übrigen ...meinem Verständnis insofern nicht zugänglich ist, als mir unklar ist, was die Äußerungen, die die Gefangenen hier getan haben oder in irgendwelchen Papieren die Sie haben, als Grundlage der Ablehnung meines Beweisantrages

- sein kann, das ist mir unverständlich, aber ich bitte dann, den Zeugen Peck zu entlassen und den Sachverständigen Zeugen Gordon Osborne zu hören.
- V.: Soll das heißen, daß auf jede weitere Anhörung dieses Zeugen verzichtet wird?
- RA.Schi.: Nein, Sie haben doch die Befragungg abgelehnt Herr Vorsitzender durch Ihren Beschluß oder habe ich das jetzt nicht richtig mitbekommen?

Beifall im Sitzungssaal.

- V.: Nein, Sie haben es insofern mißver....ich bitte im Zuhörerraum bitte Beifalls- oder sonstige Kundgebungen, auch des Mißfallens, zu unterlassen.
 - Ich darf Sie nochmals darauf hinweisen, daß ich gefragt habe, ob er überhaupt, zu keinen weiteren Themen mehr gehört werden solle, wir haben abgelehnt, ihn zu dem bezeichneten Beweisthema zu hören.
- RA.Schi.: Sie haben ja gleichzeitig noch abgelehnt, ihn zu weiteren Beweisthemen, die wir gar nicht genannt haben, ihn zu hören, das ist ja das Interessante an ihrem Beschluß; aber ich meine, die Auseinandersetzung mit dem Beschluß ist glaube ich, jetzt zur Zeit nicht aktuell.
- V.: Aber der Tenor ist zugänglich. Der Tenor ist eben die Befragung des Zeugen zu den genannten Beweisthemen, ist nicht zulässig. Sie wollen...
- RA.Schi.: AberySie können unsere Folgerung aus der Begründung in etwa auch ziehen, Herr Vorsitzender, wie hier präsente Beweismittel aus dem Verfahren heru- herausgehalten werden und mit welchen Begründungen. Da können wir uns ja darüber ein-Bild machen.
- V.: Was Sie sich für ein Bild machen...maßgeblich ist der Tenor gewesen.

Der Zeuge Peck wird im allseitigen Einvernehmen um 15.34 Uhr entlassen.

- V.: Herr Zeuge, Sie sind entlassen und ≯ können im Saal als Zuhörer weiterhin anwesend bleiben, abe-r nicht hier innerhalb des Gerichtsbereiches, als Zuhörer jederzeit.
- RA.Schi.: Im übrigen, Herr Vorsitzender, möchte ich, bevor also der Zeuge Osborne jetzt hier gehört wird oder nicht gehört wird, wie das Hohe Gericht befinden wird, noch einmal die Frage an Sie

stellen, wie es eigentlich sich zugetragen hat, daß die Zeugen heute morgen, wie es offenbar der allgemeinen Gepflogenheiten entspricht, am Eingang nicht durchgesucht wurden und offenbar aber heute mittag, als sie dann wieder das Gebäude betraten, sich einer Durchsuchung unterziehen mußten, ist das auf Ihre Anordnung geschehen?

- V.: Ich gebe Ihnen außerhalb der Hauptverhandlung jederzeit da-zu Auskunft...
- RA.Schi.: Ich finde, es wäre sinnvoll, das in der Hauptverhandlung zu klären Herr Vorsitzender.
- V. : Ich finde das nicht. Wir sind jetzt in der Beweisaufnahme. Ich stehe Ihnen aber, wie gesagt, außerhalb der Hauptverhandlung jederzeit darüber zur Verfügung.

Der Zeuge Osborne erscheint um 15.35 Uhr im Sitzungssaal.

- RA.Schi,: Nein ich finde, es ist vielleicht doch auch die Frage, ob Sie hier mit der notwendigen Unvoreingenommenheit die Verhandlung hinsichtlich dieser Zeugen zu führen in der Lage sind, wäre es doch Von Interesse, wenn Sie uns darüber Auskunft geben wollen.
- V.: Herr Rechtsanwalt, ein Satz dazu. Es ist mir mitgeteilt worden, daß möglicherweise der Herr Zeuge, ehemalige Zeuge Kelly hier mit einer Tasche, die ein Gerät das wir nicht kennen, beinhaltet habe, den Saal betreten habe, deswegen habe ich gebeten, daß den Zeugen gesagt wird, sie wollen solche Dinge außen abgeben und damit verbunden, da selbstverständlich entsprechend der sitzungspolizeillichen Anordnung, die Sie kennen, seit dem Zeitraum vor Beginn des Prozeßes, bei Zeugen auch die Untersuchung entsprechend den Besuchern vorgenommen wird.
- RA.Schi.: Wird das allgemein so gehandhabt? Bei allen Zeugen?

 V.: Es wife sicher nicht allgemein so gehandhabt worden, jedenfalls nach dem was ich gehört habe, ich selbst habe mich um diesen Punkt bislang im Verfahren nie gekümmert, mit Ausnahme von zwei Zeugen, die in dieser Richtung bei der Polizei Anlaß gegeben haben, mich zu fragen, ob durchsucht werden soll oder nicht. Das ist also für mich der 3. Vorgang, wo ich jemals mit diesem Fragenkreis konfrontiert worden bin. Ich darf jetzt bitten zu benennen, welche Beweisthemeen der Herr Zeuge Osborne hier als Zeuge angeben soll.

- RA.Ob.: Der Herr sachverständige Zeuge Osborne wird bekunden, daß das Netz des US-Stützpunkte in der Bu-ndesrepublik während des Vietnam-Kriegs....
- V.: Herr Rechtsanwalt, verzeihen Sie, wenn ich unterbreche, wir es soll nicht unhöflich sein, wird hier wieder aus dem Antrag zitiert?
 RA.Ob.: Nein, es wird nicht aus dem Antrag zitiert.
- V.: Nicht zitiert, haben Sie das, was Sie vortragen, schriftlich? RA.Ob.: Nein, aber es wird auch kurz sein.
- V.: Dann bitte ich, es also langsam vorzutragen, damit wir mitschreiben können, danke.
- RA.Ob.:so 1. unter anderem, daß der Computer des Kommandos für Logistik, Logistikcommand in Heidelberg dazu benutzt worden ist und zwar um Kalkulationen zu erstellen, wie, wo und wann und in welchem Umfang Einsätze für das Flächenbombardement der zivilen Bereiche in Südvietnam und für das Bombardement der Deiche des Roten Flusses der Demokratischen Republik Vietnam zu erstellen hatte, um eine möglichst große Effektivität, d.h. eine möglichst große Zahl von Toten unter der Zivilbevölkerung zu erzielen.
 - Er wird weiter ausführen, daß das IG-Farbenhaus in Frankfurt"/Main b-is pur Befreiung Süd-Vietnams als Überprüfungs und Sicherheits-hauptquartier für verschiedene nachrichtendienstliche Aktions-programme in Vietnam, und zwar u.a. das Programm "Phoenix" gedient hat.

Er wird ausführen, daß allein durch das "Phoenix-Programm" mindestens 20 000 unschuldige Zivilisten in Vietnam durch systematischen Mord und Folter ums Leben kamen.

Er wird ausführen weiter, daß das "Phoenix-Programm" von den gleichen Personen verantwortlich geleitet wurde, die in den späten Vierziger und Fünfziger Jahren Terroropperationen u.a. unter dem Code-Namen "Operation Ohio" unter den Flüchtlingen aus den Ländern des Ostblocks mit Hilfe faschistischer Emigranten-organisationen durchgeführt haben.

Er wird ausführen, daß in diesem Zusammenhang die militärischen Geheimdienste der USA das Counter-Intelligence-Corps der Armee, der Marinenachrichtendienst und der Airforcenachrichtendienst aus dem Territorium der Bundesrepublik in den späten Vierziger und in den Fünfziger Jahren zivilgetænt sogenannte Verhörzentren unterhielten, in denen sogenannte "subversive Elemente" insbesondere aus Kreisen russischer Emigranten der Isolationsfolter u.a. Arten

der Folter unterworfen und teilweise liquidiert wurden. Und daß diese Geheimgefängnisse Vorbild für die später von diesen US-Nachrichten-diensten in Süd-Vietnam errichteten sogenannten "Provinz-Verhör-Zentren" waren.

V.: Das war der Beweisantrag, wir müssen hier ohnedies eine Pause einlegen, zwecks Niederschrift des Beweisantrags. Das Gericht muß sich ja damit befassen können...

Rechtsanwalt Schily spricht unverständlich.

- V.: ...der Beweisthemen, das war ein Versprecher meinerseits, wir müssen diese Beweisthemen kennen und sie schriftlich niederlegen lassen. Es st vielleicht dann Gelegenheit gegeben, daß sich die Bundesanwaltschaft, wenn sie Stellung nehmen will, sich das in der Pause gleich überlegen kann, so daß man das zusammen verbindet, sofern Sie es wünschen. Ich weiß es nicht.
- B. Anw. Dr. Wu.: Herr Vorsitzender, wenn das Schriftstück dann verteilt wird, dann würden wir gerne noch darauf warten. Wir geben dann sofort unsere Stellungnahme ab.
- V.: Es sei denn, Herr Rechtsanwalt Oberwinder, Sie könnten es in der Tat verkürzen, wenn Sie uns Ihre schriftlichen Unterlagen zum fotokopieren übergeben können.

RA.Ob.: Absolut unleserlich.

V.: Unleserlich, gut dann werden es so versuchen. Dann bitte ich, um 1/4 Fünf wieder im Saal anwesend zu sein.

Pause von 15.41 Uhr bis 16.19 Uhr.

3455 / 60

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 16.19 Uhr.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen - die Verteidigung ist gewährleistet.

Will die B. Anwaltschaft Stellung nehmen zu dem gestellten Antrag?

B.Anw.Dr.Wu.: Ich geb ne kurze Stellungnahme ab: Ich beantrage,

auch diesen neuen Antrag abzulehnen

und beziehe mich auf das heute morgen Ausgeführte und auf den zutreffenden eben verkündeten Beschluß des Senats.

Ergänzend dazu mache ich noch folgendes geltend, weil ich auch hier wieder auf die Entscheidung des B.Gerichts-hofs im 17. Band 28 ff. verweise:

Die Beweisbehauptungen in dem dort behandelten Verfahren waren in der Hauptsache wegen ihrer uferlosen und begrifflich kaum erfaßbaren Verallgemeinerung keinem Beweise zugänglich gewesen. Sie liefen, wie der BGH dort ausführte, hinaus auf eine der verständigen Betrachtung unzugängliches Kollektivurteil, das an der Selbstverantwortung der Einzelperson vorbeiging.

So ist es auch hier: Das Entscheidende war nicht, wie Herr RA Schily glauben machen wollte, daß dort zum Be-weise auf Stellen des alten Testamentes verwiesen worden war. Das geschah nur nebenher.

§ 245 StPO dient nicht dazu, dem Gericht eine unsinnige oder unverständige Beweiserhebung aufzunötigen, wie sie auch Bestrebungen nicht Vorschub leisten will, die letztlich auf Fortsetzung der Straftaten vor Gericht oder Verschleppung des Verfahrens hinauslaufen – so der BGH in der genannten Entscheidung.

Im übrigen könnte die in das Wissen des Zeugen gestellte Tatsache nur dann von rechtlicher Relevanz sein, wenn es im Gebiet unserer Rechtsordnung unter Berufung auf vermeintliche Widerstands- und Notwehrrechte gestattet wäre, nach Gutdünken Privatkriege in eigener Regie zu führen.

Danke schön.

- V.: Soll dazu noch etwas geäußert werden? Herr RA Dr. Heldmann.
- RA Dr. He.: Nähme man den Herrn Bundesanwalt ernst, als ihm die Formulierung einfiel,..
- V.: Wollen Sie damit zum Ausdruck bringen, daß Sie die Begründung, die eben gegeben wurde für den Antrag, die Beweisaufnahme nicht durchzuführen, als Scherz begreifen?
- RA Dr. He.: Was ich zum Ausdruck bringen will, bin ich im Begriff zu sagen, und ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich anhörten, dann haben Sie's nämlich sehr viel schneller als auf diese Art.
- V.: Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die minimalen Anforderungen an die Höflichkeit auch in dieser Phase des Prozesses wahren würden und nicht beginnen würden mit: Wenn man ernst nähme.. Sie setzen sich mit einem Antrag auseinander, den Sie offenbar doch für ernst nehmen, Herr RA Dr. Heldmann.
- RA Dr. He.: Nähme man die Formulierung ernst,...

(RA Schily spricht unverständlich dazwischen).

- V.: Herr RA Schily, ich glaube, Herr RA Dr. Heldmann kann sich selbst äußern zu dem, was ich ihm eben vorgehalten hab; es betraf auch ihn allein und nicht Sie.
- RA Schi.: Aber vielleicht darf ich doch..
- V.: Nein, ich würde jetzt bitten, daß das Wort, das Herr RA Dr. Heldmann ergriffen hat, auch von ihm zu Ende geführt wird. Herr Dr. Heldmann, darf ich Sie bitten.

(RA Schily spricht unverständlich weiter).

RA Schi.: Falls Ihnen das nicht aufgefallen sein sollte,

Herr Vorsitzender, daß der Herr Vorsitzender, daß der Herr Vorsitzender, daß der Herr das Schily, ich stelle ausdrücklich fest, daß Sie jetzt das Wort nicht haben; ich möchte Sie auch bitten, es nicht zu ergreifen.

Herr RA Dr. Heldmann, darf ich Sie bitten?

RA Schi.: Gestatten Sie..

V.: Nein, ich bitte jetzt Herrn RA Dr. Heldmann, seine Ausführungen zu Ende zu bringen.

RA Dr. He.: Ich sagte:

Nähme man die Formulierung des Herrn Bundesanwalts ernst, mit solchen Anträgen, wie wir sie hier heute und am 4. Mai gestellt haben – sie sind ja teils identisch – sei gezielt auf – und jetzt zitiere ich – "Fortsetzung der Straftaten vor Gericht", dann müßte man wohl aus Gründen einfacher Logik zu dem Ergebnis kommen, daß hier nicht verteidigt werden kann, weil nicht verteidigt werden darf.

2. Wo der Herr B.Anwalt eine Rechtsfrage angesprochen hat, dies mit der Formulierung "jedermann seinen Privatkrieg" umschrieben hat, verkennt er das, was - so meine ich aber doch - hinreichend bereits zum Begriff und zum Inhalt des Nothilferechts und des Widerstandsrechts vorgetragen worden ist, verkennt es oder übergeht es oder hat es einfach nicht hören wollen.

Ich erspare mir die Wiederholung dessen - ich habe heute schon davon gesprochen; nur jedenfalls: Mit derartiger Formulierung kann man die Rechtsfrage, die wir aufgeworfen haben, wohl nicht angehen, allenfalls umgehen.

V.: Herr RA Dr. Heldmann, wenn Sie vorhin geäußert haben, nähme man die Formulierung ernst, dann habe ich das mißverstanden; ich habe verstanden: Nähme man Herrn B.Anwalt Dr. Wunder ernst.

RA Dr. He.: Nein -

V.: Insofern erübrigt sich dann und erledigt sich das, was ich Ihnen vorgeworfen habe. Ich entschuldige mich dafür. Bitte, Herr Rechtsanwalt.

- RA Dr. He.: Ich nehme den Herrn Bundesanwalt sehr ernst, wie er selber weiß.
- V.: Ja, das meinte ich eben auch, weil Sie sich ja gegen den Antrag wandten.
 - Herr RA Schily, bitte schön. Wollten Sie sich äußern?
- RA Schi.: Ich glaube, es ist notwendig, die Entscheidung, die der Senat jetzt zu treffen hat und die Stellungnahme, die die Verteidigung hierzu abzugeben hat, auf der Grundlage zu formulieren des Beschlusses, den hinsichtlich des ersten Zeugen; wie wir hier soeben gehört haben. Ich habe die Überzeugung die mag falsch sein, aber es kann sein, daß dafür Bestimmte Anhaltspunkte schlüssiger Natur vorhanden sind -, daß sich das, was als Zitatensammlung in diesem Beschluß vorfindet, möglicherweise doch nicht so adhoc in die Beratung hineingekommen ist, wie es den Anschein haben könnte.

Nun wäre das gar nicht zu beanstanden, daß der Senat Vorüberlegungen im Hinblick auf die von uns hier heute zu präsentierenden Zeugen durchgeführt hat; aber was zu beanstanden ist und mehr noch, was eigentlich eine Demaskierung, wenn das hier überhaupt noch notwendig ist, auch des letzten Zipfels dieses Verfahrens bedeutet, das ist dieser Beschluß, der nämlich nichts anderes sagt, als daß die Tatsache, daß die Gefangenen sich als Revolutionäre bezeichnen, diese Tatsache das Gericht für sich in Anspruch nimmt in der Form, daß es sagt: Wir brauchen hier uns über Rechtfertigungsgründe oder Entschuldigungsgründe überhaupt gar kein Kopfzerbrechen mehr zu machen; denn weil ja die Gefangenen sich so bezeichnet haben, deshalb haben sie sich selbst außerhalb der Rechtsordnung gestellt, und nun sind sie eigentlich - und das ist der Kern dieses Beschlusses - vogelfrei; sie sind mit diesem Beschluß vogelfrei. Und eine Verteidigung, der es nicht mehr gestattet wird, in der Beweisaufnahme zu klären, gegen was sich eine Aktion, die den Gefangenen angelastet wird, gerichtet hat; wenn ich also nicht mehr untersuchen darf: Wer ist der Angreifer und wer ist der Verteidiger; wenn ich das nicht mehr untersuchen darf und wenn das nur mit agitatorischen Formeln - und das muß man inaller Offenheit hier sagen, daß dieser Beschluß so. wie er formuliert ist, agitatorische Formeln enthält -, wenn das

nur noch mit dieser Methode unterdrückt wird, wenn man die Wahrheit auf diese Weise nicht an den Tag kommen lassen will, dann - wie gesagt - hat dieser Beschluß und hat diese Ent-scheidung ihre eigene Ausdruckskraft und dann läßt sie natürlich auch eine Erwartung zu auf das, was die nächste Entscheidung zu dem Zeugen Osborne sein wird.

Ich finde, es ist notwendig, noch einmal klar zu sagen, um was es geht: daß mittels militärischer Einrichtungen hier auf dem Boden der B. Republik Deutschland Völkermord vollzogen worden ist; und dieser Frage können Sie nicht ausweichen; dieser Frage werden Sie nicht ausweichen können. Die Frage kommt durch dieses Verfahren auf Sie zu, und wenn Sie den Versuch unternehmen, das unter den Tisch zu kehren, dann tun Sie nichts anderes, als Ihre Funktion objektiv, wie sie hier wahrgenommen wird, zu bezeichnen. Und wenn Sie noch in der Lage sind ich habe irgend einmal gesagt zu einem früheren Verhandlungstag: Appelle an das Gericht sind sinnlos; wir können hier als Verteidiger nur noch dokumentieren -, aber wenn es noch eine Möglichkeit gibt der Überlegung, dann denken Sie noch einmal über das Beispiel nach, was ich heute vormittag gegeben habe. Ich erinnere an das Reichssicherheitshauptamt; und mag sein, daß auch bei einem Anschlag auf das Reichssicherheitshauptamt es ein Leben gekostet hätte - mag sein. Aber hätten Sie dann demjenigen, der einen solchen Anschlag verübt haben soll, das Recht genommen, darüber sich Gehör zu verschaffen, was das Reichssicherheitshauptamt an Mordaktionen, an unmenschlichen Folterungen gesteuert hat und verantwortet hat? Und darum geht es, daß unmittelbar die direkte Verbindung besteht von militärischen Einrichtungen hier in der B.Republik und Mordaktionen in Indochina.

Vielleicht ist es notwendig, einmal daran zu erinnern an die Bilder, die hier über das Fernsehen gegangen sind von den napalmverbrannten Kindern, um auch sinnlich wahrnehmbar zu haben, um was es geht. Das sind die gleichen Bilder: Das jüdische Kind im Ghetto, das mit erhobenen Händen auf SS-Leute zugeht, die gerade das jüdische Ghetto vernichtet haben - das ist ein Foto aus dem Stropbericht.

Und das sind die gleichen Bilder: die vietnamesischen Kinder, die schreiend, napalmverbrannt dem Fotografen entgegenlaufen nach den Flächenbombardements; und um diese Frage, da geht die Beweisaufnahme: ob solche Mordaktionen, ob man die dulden und verschweigen durfte oder ob es gerechtfertigt war, gegen die Mechanismen und gegen die Apparatur, die solche Mordaktionen. mit der diese Mordaktionen durchgeführt wurden, gegen diese Apparatur vorzugehen – darum geht es.

V.: Sonstige Äußerungen? Ich sehe, nicht.

Herr RA Schily, ich darf aber bemerken, daß Ihre Auffassung über das, worum es in der Beweisaufnahme geht, Ihnen freisteht, daß Ihr offenbar durch einen allein mündlich mitgeteilten Beschluß noch verkürztes Verständnis vom Inhalt dieses Beschlusses Ihnen aber nicht das Recht gibt, diesem Senat in einer derart polemischen Form Vorwürfe zu machen. Ich würde Sie bitten, die übliche Gepflogenheit zu wahren und sich diesen Beschluß mal vielleicht, wenn Sie ihn schriftlich sehen, wenn er dann abgeschrieben ist, genau drauf anzusehen, ob das stimmt, was Sie sagen.

RA Schi.: Herr Vorsitzender, ich möchte dazu kurz erwidern:..

V.: Nein. Herr Rechtsanwalt...

RA Schi.: Sie haben uns..

V.: .. Sie haben jetzt genügend Vorwürfe gemacht.
Wir sehen uns um 17.15 Uhr in diesem Saale wieder.

(RA Schily spricht unverständlich weiter).

Ich unterbreche jetzt die Sitzung. 17.15 Uhr Fortsetzung. RA Schi.: Naja, Sie können's nicht hören - ich versteh's.

Pause von 16.36 Uhr bis 17.17 Uhr.

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 17.17 Uhr.

RAe Schnabel und Oberwinder sind nicht xxxxxxxxx mehr anwesend.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen.

Herr RA Schnabel hat sich entschuldigt für den Rest des Sitzungstages.

Der Senat hat folgenden Beschluß gefaßt:

Die Befragung des Zeugen Osborne zu den genannten Beweisthemen ist nicht zulässig.

RA Oberwinder erscheint um 17.18 Uhr wieder im Sitzungssaal.

Gründe: Beweisthemen gehören aus den Gründen des zuvor verkündeten Beschlusses betr. den Zeugen Peck nicht zur Sache – § 241 Abs. 2 StPO.

Wenn der Senat die Befragung nicht zuläßt, so hat das nichts damit zu tun, daß er die Wahrheit scheute oder etwas - so RA Schily - unter den Tisch kehren wollte, sondern beruht darauf, daß die benannten Beweisthemen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt, auch nicht zur Begründung eines Rechtfertigungsgrundes, von Belang sind. Der Vietnamkrieg ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Ich darf fragen, ob weitere Fragen an den Herrn Zeugen gerichtet werden sollen als in den genannten Beweisthemen angedeutet?

Herr RA Oberwinder.

RA Ob.: Die relevanten Sachen waren in dem Beweisthema, was ich xxx gegeben habe, angegeben,..

V.: ..so daß Sie keine Fragen mehr haben.
Sonst irgendein Verfahrensbeteiligter?
Ich sehe, keine Fragen.

Können wir den Herrn Zeugen entlassen? Keine Einwendungen.

Der Zeuge Osborne wird im allseitigen Einvernehmen um 17.19 Uhr entlassen.

Bitte?

- RA Schi .: .. da keine Fragen an ihn gestellt werden dürfen.
- V.: Weitere Beweisthemen bzw., soll ein weiterer Zeuge nun hier in der Sitzung, der unmittelbar geladen ist, gehört werden und wenn, dann bitte ich um Angabe, um welchen Zeugen es sich handelt und zu welchem Beweisthemen
- RA Ob.: Ja, es handelt sich um den sachverständigen Zeugen Garry Thomas.
- V.: Können die Beweisthemen genannt werden, bevor wir den Herrn Zeugen aufrufen?
- RA Ob.: Nee, ich denke nicht, damit ihm auch nochmals vor Augen geführt wird, was der Sinn seiner Ladung, seines Erscheinens ist und zu welchen Themen er hier gehört werden soll.
- V.: Einverstanden.

Wir werden den Zeugen bitten.

Der Zeuge Thomas erscheint um 17.21 Uhr im Sitzungssaal.

Es wird nun zunächst angegeben, zu welchen Themen Sie gehört werden sollen - die Frau Dolmetscherin wird's Ihnen übersetzen. Herr RA Oberwinder, bitte schön.

RA Ob.: Der sachverständige Zeuge Garry Thomas wird aufgrund seiner Kenntnis, die er aufgrund seines Einsatzes in Westberlin und in München bekommen hat, Ausführungen machen, inwieweit die Bundesrepublik – das Tenitorium der Bundesrepublik – als Trainingsbasis für die Technik der Subversion und der Sabotage benutzt worden ist. Er wird dabei aussagen, daß das Counter Intelligence Gorps Corps, d. h. der militärische Geheimdienst der US-Armee, die wichtigste Rolle gespielt hat, und zwar vor allem in den Jahren1945 – 50, in denen das Counter Intelligence Corps der US-Armee in enger Zusammenarbeit mit der ehemaligen Organisation Gelen gearbeitet hat. Das Counter Intelligence Corps hat in diesem Zusammenhang Techniken ausgefeilt, die später in Vietnam Anwendung gefunden haben und die zum Teil auch heute in der B.Republik durch die amerikanischen Geheimdienste angewendet werden.

Der Wichtigste in diesem Zusammenhang, wird der Zeuge bekunden, die wichtigste Militäreinheit für diese Aktivitäten verantwortlich ist, ist die 66. Military Intellency Groop. Er wird bekunden, daß diese Einheit in der aktiven Zusammenarbeit von BND, B.Amt für Verfassungsschutz und militärischem Abschirmdienst sich befaßt mit Telefonabhören, Überwachung von Briefen; daß in Zusammenarbeit mit diesen Organisationen Briefe geöffnet wurden und geheime Einbrüche durchgeführt wurden, und zwar sowohl bei amerikanischen Militärangehörigen als auch bei deutschen Zivilpersonen; und zwar wird der Zeuge bekunden, daß sowohl damit befaßt war eine amerikanische Spzialabteilung mit Namen 766 MI Deteacheement und eine verdeckt arbeitende Abteilung mit der Code-Nr. 430 Deteacheement. Der Zeuge wird bekunden, daß er selbst, obwohl Angehöriger der US-Armee und die Anzahl der US-Militärangehörigen in Berlin aufgrund Abkommen limitiert ist, als getarnte Zivilperson in Berlin gearbeitet hat.

Er wird bekunden, daß die genannten Einheiten Büros unterhalten in allen großen deutschen Städten, so in Frankfurt, Westberlin, Bonn und München, wo enge Kontakte mit der Zentrale des BND bestehen.

Er wird bekunden, daß die zentrale Befehlsstelle ausgeht von dem stellvertretenden Leiter des Generalstabs für geheimdienstliche Tätigkeit der US-Armee USAREUR in Heidelberg.

In Frankfurt a. M., wird der Zeuge bekunden, haben wieder beide Abteilungen, die ich schon genannt habe, ihren Sitz im IG-Farben-Haus; dot, so wird der Zeuge bekunden, hat er, bevor er in Berlin eingesetzt worden ist, zwecks geheimdienstlicher Tätigkeit im Jahre 1969 gefälschte Dokumente, die über seine wahre Identität täuschen, bekommen hat.

Der Zeuge wird bekunden, daß während seiner Ausbildung als Agentenführer in den USA westdeutsche Operationen auf dem Gebiet der B.Republik und in angrenzenden Ländern vom Temitorium der B.Republik aus als Schulbeispiele genannt wurden.

V.: Will sich die B.Anwaltschaft zu diesem Antrag äußern? Bitte schön, Herr Bundesanwalt. B.Anw.Dr.Wu.: Auch hier handelt es sich um einen Antrag, der ersichtlich keine Sachbezogenheit zu den angeklagten Straftaten hat. Es geht hier, wie in zwei Beschlüssen jetzt bereits mit Recht ausgeführt, weder um Vietnam noch hier um die Praktiken irgendwelcher Geheimdienste.

Ich beantrage deshalb,

diese Beweiserhebung nicht zuzulassen.

V.: Ich darf doch davon ausgehen, daß der 4. Zeuge auch noch mit einem gesonderten Beweisthema benannt werden würde, wenn wir heute etwa nun fortsetzen könnten. Ist das richtig?

RA Ob.: Ja.
V:Dann wollen wir die Sitzung aber im Hinblick auf die vorgerückte Zeit erst morgen fortsetzen.

Ich bitte, um 9.30 Uhr zur Fortsetzung anwesend zu sein. Wir werden dann den Beschluß über den Antrag der B.Anwaltschaft zu Beginn der Sitzung bekanntgeben.

Fortsetzung: morgen früh, 9.30 Uhr.

Ende der Hauptverhandlung um 17.27 Uhr.

Ende von Band 581.

lug.